

# DAS BUNDESTEILHABE- GESETZ

Diskussionsforum der Fachverbände für Menschen mit  
Behinderung zum laufenden Gesetzesverfahren  
am 16. Januar 2015 im Best Western Premier Hotel MOA Berlin,  
Stephanstraße 41, 10559 Berlin



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**

Karlstraße 40  
79104 Freiburg  
Telefon 0761 200-301  
Telefax 0761 200-666  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 81-190  
Telefax 06035 81-217  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

**Freitag, 16. Januar 2015**

**Tagungsmoderation: Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer CBP**

**Ab 09:30 Uhr** Eröffnung des Tagungsbüros und Möglichkeit zum Imbiss

**10:15 Uhr** **Begrüßung und Einführung aus Sicht der Fachverbände**  
**Johannes Magin**, Vorsitzender Caritas Behindertenhilfe und  
Psychiatrie e.V. (CBP), Freiburg/Regensburg

**10:30 Uhr** **Eckpunkte der SPD zum Bundesteilhabegesetz**  
**Kerstin Tack**, behindertenpolitische Sprecherin der SPD-  
Bundestagsfraktion

**10:50 Uhr** **Das Bundesteilhabegesetz. Erste Konturen.**  
**Dr. Rolf Schmachtenberg**, Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung  
Belange behinderter Menschen, Prävention und Rehabilitation, Soziale  
Entschädigung, Sozialhilfe im Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
Berlin

**11:40 Uhr** **Eckpunkte der CDU/CSU zum Bundesteilhabegesetz**  
**Uwe Schummer**, Beauftragter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für  
Menschen mit Behinderungen

**12:00 Uhr** RÜCKFRAGEN

**12:15 Uhr** Mittagessen

**13:00 Uhr** **Workshoprunde**

- 1. Bedarfsermittlungs- und Bedarfsfeststellungsverfahren und Beratung**  
Input: **Norbert Müller-Fehling**, bvkm  
Moderation: **Heinrich Fehling**, Vorstand bvkm
- 2. Geplante Trennung der Leistungen in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen**  
Input: **Ina Krause-Trapp**, Anthropoi Bundesverband  
Moderation: **Jochen Berghöfer**, Vorstand Anthropoi Bundesverband
- 3. Nachteilsausgleich statt Bedürftigkeitsprüfung: Fachleistungen ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen**  
Input: **Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust**, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
Moderation: **Rolf Flathmann**, Stellvertretender Vorsitzender Bundesvereinigung Lebenshilfe

**4. Leistungserbringungs- und Vertragsrecht  
(künftiges Bundesteilhabegesetz, SGB IX)**

Input: **Michael Conty**, Vorstand BeB

Moderation: **Ruth Coester**, BeB

**5. Teilhabe am Arbeitsleben**

Input: **Janina Bessenich**, CBP

Moderation: **Johannes Magin**, Vorsitzender CBP

**6. Schnittstelle Eingliederungshilfe/ Pflege**

Input: **Antje Welke**, Bundesvereinigung Lebenshilfe

Moderation: **Uwe Mletzko**, Vorsitzender BeB

**14:30 Uhr Kaffeepause**

**15:00 Uhr Kurzvorstellung der Workshop-Beratungen**

**15:30 Uhr Ein Ausblick auf das kommende Gesetz.  
Podiumsrunde mit den Vorsitzenden der fünf Fachverbände:**

- **Helga Kiel**, bvkm
- **Lothar Dietrich**, Anthropoi Bundesverband
- **Uwe Mletzko**, BeB
- **Rolf Flathmann**, Bundesvereinigung Lebenshilfe
- **Johannes Magin**, CBP

Moderation: **Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust**, Bundesvereinigung  
Lebenshilfe

**16:30 Uhr Verabschiedung**

## Dateienübersicht

Ordnungsnummer	Referent/in	Beitrag
00		<b>Übersicht und Programmablauf</b>
01	Janina Bessenich	<b>Zusammenfassung</b>
02	Kerstin Tack	<b>NAMENSPAPIER:</b> Eckpunkte der SPD zum Bundesteilhabegesetz
03	Dr. Rolf Schmachtenberg	<b>Vortrag:</b> Das Bundesteilhabegesetz. Erste Konturen.
04	Uwe Schummer	<b>Eckpunkte der CDU/CSU zum Bundesteilhabegesetz</b>
05.1 Präsentation	Input: Norbert Müller-Fehling, Moderation: Heinrich Fehling	<b>Workshop 1:</b> Bedarfsermittlungs- und Bedarfsfeststellungsverfahren und Beratung
06.01 Präsentation 06.02 Ergebnisse	Input: Ina Krause-Trapp, Moderation: Jochen Berghöfer	<b>Workshop 2:</b> Geplante Trennung der Leistungen in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen
07	Input: Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust, Moderation: Rolf Flathmann	<b>Workshop 3:</b> Nachteilsausgleich statt Bedürftigkeitsprüfung: Fachleistungen ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen
08.1 Präsentation	Input: Michael Conty, Moderation: Ruth Coester	<b>Workshop 4:</b> Leistungserbringungs- und Vertragsrecht (künftiges Bundesteilhabegesetz, SGB IX)
09.1 Präsentation	Input: Janina Bessenich, Moderation: Johannes Magin	<b>Workshop 5:</b> Teilhabe am Arbeitsleben
10.1 Präsentation 10.2 Ergebnisse	Input: Antje Welke, Moderation: Uwe Mletzko	<b>Workshop 6:</b> Schnittstelle Eingliederungshilfe/ Pflege
11 Fotogalerie		<b>Auswahl von Fotos der Veranstaltung</b>

## **Das Bundesteilhabegesetz - Diskussionsforum der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum laufenden Gesetzesverfahren am 16.01.2015 in Berlin**

Am 16.01.2015 luden die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ihre Mitglieder nach Berlin ein, um über den aktuellen Beratungsstand zum Bundesteilhabegesetz zu informieren. Über 250 Teilnehmer/-innen waren der Einladung gefolgt. Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie, eröffnete als Tagesmoderator den Fachtag.

Im Namen der Fachverbände begrüßte Johannes Magin, der 1. Vorsitzende des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie, die Teilnehmenden. Die Fachverbände, so Johannes Magin, fordern bei den Beratungen zum Bundesteilhabegesetz vor allem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Blick zu behalten und nicht allein die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. €. Das neue Teilhaberecht darf nicht nur die Kassen der Kommunen entlasten, sondern muss vor allem nachhaltig die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung verbessern. Bei einer Verbesserung müssen alle Akteure im sozialrechtlichen Dreieck – Leistungsträger, Leistungsberechtigte und Leistungsanbieter – eng miteinander im Gespräch sein, müssen Machbares und Neues wagen.

Die behindertenpolitische Sprecherin der SPD Kerstin Tack, stellte erste SPD Eckpunkte zur Reform der Eingliederungshilfe vor, in denen unter anderem die Forderung zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes ein zentrales Anliegen ist. Es soll erkennbar sein, dass durch das künftige Bundesteilhabegesetz bessere Leistungen für Menschen mit Behinderung erbracht werden, so Kerstin Tack. Der behindertenpolitische Sprecher der CDU Uwe Schummer, präsentierte erste Eckpunkte der CDU/CSU, die ebenfalls noch im Entwurf sind. Ziel des Gesetzes muss aus Sicht der CDU/CSU sein, Menschen mit Behinderung die gleichberechtigten Teilhabechancen in allen Bereichen des Lebens zu gewährleisten. Insbesondere ist ein verbesserter Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen.

Dr. Rolf Schmachtenberg, der für das Verfahren der federführende Abteilungsleiter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist, stellte den aktuellen Stand der Gesetzesberatungen vor, die hauptsächlich in einer hochrangig besetzten Arbeitsgruppe im BMAS erfolgt. Die Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“ wird von der parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller geleitet. Neben der Orientierung an der BRK und der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe betonte Dr. Schmachtenberg, dass „keine neue Ausgabendynamik aus der Reform heraus“ entstehen dürfe. Er bestätigte, dass das künftige Gesetz Verbesserungen für Menschen mit Behinderung nach sich ziehen solle und dass die Reform der Eingliederungshilfe unter anderem auch „eine Ausstrahlung auf das SGB II“ haben werde. Nach der Beendigung der Beratungen wird das BMAS im Mai 2015 einen Abschlussbericht vorlegen. Die Priorisierung der ausgearbeiteten Vorschläge zum Gesetz werde anschließend auf der politischen Ebene getroffen. Der Gesetzesentwurf solle im Herbst 2015 vorliegen und Anfang 2016 der Kabinettsentwurf. Die Verabschiedung des Gesetzes wird für Mitte 2016 geplant, so dass zum 01.01.2017 das Gesetz in Kraft treten könnte.

Die wesentlichen Themenschwerpunkte der bisherigen Beratungen zum Bundesteilhabegesetz diskutierten die Tagungsteilnehmer/-innen im Anschluss in sechs Workshops unter folgenden Überschriften:

- Bedarfsermittlungs- und Bedarfsfeststellungsverfahren,
- Trennung von Leistungen in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen,
- Nachteilsausgleich statt Bedürftigkeitsprüfung – Fachleistungen ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen,
- Leistungserbringungs- und Vertragsrecht,
- Teilhabe am Arbeitsleben,
- Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege

Die Veranstaltung endete mit einer von Prof. Dr. Nicklas-Faust, Geschäftsführerin der Bundesvereinigung Lebenshilfe, moderierten Podiumsdiskussion, an der die folgenden Vorstände und Vorsitzenden der Fachverbände teilnahmen: Heinrich Fehling (Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen), Jochen Berghöfer (Bundesverband Anthropoi), Dr. Uwe Mlezko (Bundesverband evangelische Behindertenhilfe) und Johannes Magin (CBP). Die Podiumsteilnehmer versuchten einen Ausblick auf das kommende Gesetz und dessen Auswirkungen zu nehmen. Sie unterstrichen einhellig die Notwendigkeit eines gemeinsamen Handelns und der gemeinsamen Positionierung mit Blick auf die politische Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung und der Leistungsanbieter. Die Umsetzung der Personenzentrierung und die Gewährleistung einer unabhängigen und qualifizierten Beratung der Menschen mit Behinderung werden als besondere Herausforderungen angesehen. Durch die Reform sollen keine „finanziellen Verschiebebahnhöfe“ geschaffen werden, sondern vielmehr Leistungsverbesserungen umgesetzt werden.

Zum Schluss wurden alle Teilnehmer zum kreativen Dialog mit lokalen Sozial- und Finanzpolitiker in allen Bundesländern über die Neugestaltung der Eingliederungshilfe eingeladen. Das Gesetz kann nur dann gut werden, wenn sich alle Beteiligten mit Sachverstand und Augenmaß einbringen und wenn deutlich wird, dass ein neues Bundesteilhaberecht nicht nur die Menschen mit Behinderung angeht, sondern die gesamte Gesellschaft. Dr. Hinz zitierte dazu Oscar Wilde: „Am Ende wird alles gut. Wenn es nicht gut ist, ist es noch nicht das Ende.“

Janina Bessenich, CBP, 30.01.2015



Stand: 03.12.2014

## **Eckpunkte zu den Anforderungen an ein Bundesteilhabegesetz**

SPD und CDU/CSU werden noch in dieser Legislaturperiode ein Bundesteilhabegesetz in Kraft setzen. Eine entsprechende Vereinbarung findet sich im Koalitionsvertrag. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat bereits mit den Vorbereitungen begonnen. Die Vorlage eines ersten Gesetzentwurfes wird Ende 2015 erwartet.

Gemäß dem Motto der Behindertenverbände „Nichts über uns ohne uns!“ ermöglicht das BMAS einen breiten Beteiligungsprozess. Mit dem vorliegenden Eckpunktepapier möchte die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der SPD-Bundestagsfraktion, Kerstin Tack, ebenfalls einen Beitrag zur Unterstützung der inhaltlichen Ausgestaltung des Bundesteilhabegesetzes leisten.

### **Präambel**

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und dem damit einhergehenden Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen, soll die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.

Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der SPD-Bundestagsfraktion begrüßt es, dass Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, mit dem neuen Bundesteilhabegesetz aus dem bisherigen "Fürsorgesystem" der Sozialhilfe herausgeführt werden sollen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungen zur sozialen Teilhabe aus dem SGB XII herausgenommen und in einem eigenständigen Leistungsbereich im SGB IX verankert werden.

Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der SPD-Bundestagsfraktion ist sich darüber bewusst, dass die Erarbeitung des neuen Bundesteilhabegesetzes einen Balanceakt zwischen den finanzpolitischen Anforderungen auf der einen Seite und den sozialpolitischen Erfordernissen auf der anderen Seite darstellt. Neben der kommunalen Entlastung sieht sie die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Schaffung einer verbesserten gesellschaftlichen Teilhabe und einer selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen zu ergreifen.

Die Erarbeitung und das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes noch in dieser Legislaturperiode ist ihr daher ein wichtiges Anliegen. Um die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen hinreichend verbessern zu können, müssen im neuen Bundesteilhabegesetz aus Sicht der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der SPD-Bundestagsfraktion insbesondere die unten aufgeführten Anforderungen adäquate Berücksichtigung finden. Dabei geht es nicht darum, quasi ad hoc und zu einem bestimmten Stichtag alle Veränderungen herbeizuführen. Da das Bundesteilhabegesetz ganz unterschiedliche Bereiche der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen tangiert und vor allem hinsichtlich der Personenzentriertheit strukturelle Änderungen bei der Bedarfsfeststellung und in der Angebotslandschaft nach sich ziehen wird, werden mit unten stehenden Eckpunkten notwendige Maßnahmen beschrieben, deren Entwicklung und Umsetzung vorrangig prozesshaft zu verstehen sind.



Stand: 03.12.2014

## **1. Wunsch- und Wahlrecht**

Gemäß dem in der UN-BRK verankerten Anspruch auf Selbstbestimmung sind den Anspruchsberechtigten all die Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen, die ihnen dabei helfen, so selbstständig wie möglich zu entscheiden, wie und wo sie wohnen und arbeiten und welche weiteren Teilhabeleistungen sie in Anspruch nehmen. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts kann demnach auch als eine Voraussetzung für die Bereitstellung individueller und bedarfsgerechter Teilhabeleistungen betrachtet werden.

## **2. Personenzentrierung statt Institutionenzentrierung**

Gemäß den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie eines zeitgemäßen Teilhaberechts müssen Leistungen für Menschen mit Behinderungen zukünftig individuell und personenzentriert statt einrichtungszentriert erfolgen. Menschen mit Behinderungen brauchen passgenaue Leistungen, die sich am tatsächlichen persönlichen Bedarf des Leistungsberechtigten orientieren. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es weiterhin einer Trägerlandschaft, die unterschiedliche Wertorientierungen, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen anbietet. Die Sozialleistungsträger müssen ihre Beratung weiter verbessern und die Betroffenen verlässlich und zügig durch das Sozialleistungssystem begleiten (Fallmanagement). Die Verfahrensregelungen zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit müssen im SGB IX diesem Ziel entsprechend weiterentwickelt werden. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, eine leistungsträgerunabhängige und anwaltschaftliche Beratung für die Betroffenen sicherzustellen. Weiterhin muss zur Bewältigung von Strukturveränderungsprozessen die Unterstützung der Träger gewährleistet sein.

## **3. Bundesteilhabegeld**

In welchem Maße ein Bundesteilhabegeld den Anspruch einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützt, muss geprüft werden.

## **4. Bundeseinheitliche Bedarfsermittlung**

In Deutschland existieren verschiedene Instrumente der Bedarfsermittlung und der Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe. Mit der Vielfalt dieser Instrumente korrespondieren regional unterschiedliche Verfahren. Um sicherzustellen, dass alle Anspruchsberechtigten gleichermaßen von den Teilhabeleistungen profitieren, sind bundeseinheitliche Verfahren und Kriterien erforderlich.

## **5. Teilhabeleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen**

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Eingliederungshilfe muss, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, einer intensiven Prüfung unterzogen werden. Auch Menschen mit Behinderungen müssen in der Lage sein, mehr Geld als bisher anzusparen. Hierzu muss die Vermögensgrenze, die sich derzeit auf 2.600 Euro beläuft, deutlich angehoben werden. Ziel sollte es sein, Teilhabeleistungen zukünftig unabhängig vom jeweils vorhandenen Einkommen und Vermögen bereitzustellen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass hier unter dem Begriff Teilhabeleistungen die sozialen Teilhabeleistungen und nicht etwa existenzsichernde Leistungen für Unterkunft und Verpflegung im Blickfeld stehen. Es geht hier also nicht um Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern um einen Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen.



Stand: 03.12.2014

## 6. Assistenz

### *a) Assistenz und persönliche Assistenz*

Die Leistungsformen der Assistenz tragen dem Anspruch nach Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Rechnung. Insbesondere die persönliche Assistenz erfüllt das Bedürfnis nach Autonomie und Selbstbestimmung. Die Finanzierung der Assistenz ist jedoch auf mehrere Kostenträger verteilt. Im Sinne einer konsequenten Stärkung selbstständiger Lebensformen und Lebensgestaltung ist daher die Aufnahme einer klaren und praxistauglichen Regelung hierzu in das neue Bundesteilhabegesetz notwendig. Die Vergabe und Finanzierung der Leistung sollte zukünftig wie aus einer Hand erfolgen.

### *b) Elternassistenz*

Auch Eltern mit Behinderungen sind auf unterstützende Leistungen angewiesen. Wie alle anderen Menschen besitzen auch sie ein Recht auf Elternschaft, stoßen jedoch im Alltagsleben oftmals auf Hindernisse. Zwar stärkt das SGB IX die Rechte von Frauen mit Behinderungen, allerdings enthält es keine ausdrückliche Anspruchsgrundlage zur Elternassistenz. Sofern Eltern derartige Hilfen gewährt werden, kommen zum einen Leistungen nach dem SGB VIII – dann jedoch als Leistungen für das Kind – in Betracht. Zum anderen kann es sich auch um Leistungen der Eingliederungshilfe als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX) handeln. Vor diesem Hintergrund sollte im Zuge der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes auch ein Anspruch auf Elternassistenz rechtlich geregelt werden.

## 7. Schnittstellenproblematiken

### *a) SGB II – Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende*

Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erforderlich sein. Abgrenzungsprobleme zwischen SGB II und SGB XII in der Praxis sowie auftretende Interessenskonflikte zwischen den Kommunen als Träger des SGB XII und dem Bund als Träger der Leistungen nach dem SGB II führen oftmals zu Schwierigkeiten bei der Leistungsgewährung. Insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes sowie den zahlreichen Rehabilitationsmaßnahmen sind entsprechende Regelungen zur Lösung der Schnittstellenproblematiken erforderlich.

### *b) SGB V – Gesundheit*

Die Zahlen der Anspruchsberechtigten in der Eingliederungshilfe sind in den vergangenen Jahren unter anderem auch deshalb gestiegen, weil die vorgelagerten Systeme ihrer Aufgabe nicht in dem Maße gerecht werden, wie es notwendig wäre. Hierzu zählt auch das Gesundheitssystem. Sehr lange Wartezeiten vor Beginn einer Therapie können dazu führen, dass die Behandlung und damit auch die Hilfe für die Betroffenen zu spät kommen und sich bestimmte Krankheitsbilder oder drohende Behinderungen bereits verfestigt haben. Zu kurze Behandlungszeiten erhöhen darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit einer baldigen Wiedererkrankung. Verbesserungen in diesem Bereich sind daher unbedingt anzustreben.

### *c) Große Lösung – Zusammenlegung der Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII*

Gegenwärtig werden Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach Maßgabe des Jugendhilferechts erbracht. Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche dagegen leistet die Sozialhilfe auf der Grundlage des SGB XII.



Stand: 03.12.2014

Diese Einordnung der Art der Behinderung bei unterschiedlich zuständigen Kostenträgern bereitet in der Praxis erhebliche Probleme und verursacht Zuständigkeitsstreitigkeiten. Diese wiederum erschweren eine schnelle Leistung für den jungen Menschen und können sogar dazu führen, dass im Einzelfall eine Leistung nicht zeitnah oder nicht bedarfsgerecht gewährt wird. Ist nur ein Leistungsträger für die Eingliederungshilfe für junge Menschen zuständig, entfallen diese Schwierigkeiten. Kinder sind in allererster Linie Kinder und haben erst in zweiter Linie einen Unterstützungs- und Förderbedarf. Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der SPD-Bundestagsfraktion spricht sich daher dafür aus, allen Kindern und Jugendlichen Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Basis des Jugendhilferechts zu gewähren (sog. Große Lösung unter dem Dach des SGB VIII). Dadurch würde die Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe entfallen, die bisherigen Schwierigkeiten bei der Leistungsgewährung wären obsolet und dem Inklusionsgedanken würde ausreichend Rechnung getragen.

#### *d) § 43 a SGB XI – Pflege*

Menschen mit Behinderungen sind in aller Regel pflegeversichert. Doch obwohl sie reguläre Beiträge zahlen, erhalten sie im Versicherungsfall nicht die vollen Leistungen, sofern sie in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. Dies stellt eine soziale Ungerechtigkeit dar. Daher ist auch diese Schnittstelle sukzessive zu beseitigen.

### **8. Durchlässigkeit zwischen Werkstätten für behinderte Menschen und erstem Arbeitsmarkt**

Laut § 136 SGB IX haben Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bereits jetzt schon dafür Sorge zu tragen, den Übergang von WfbM-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Diese Maßgabe wird in der Praxis jedoch nur unzureichend umgesetzt. Deshalb sollte hier eine entsprechende Verpflichtung gesetzlich verankert werden. Es ist weiterhin zu prüfen, ob die derzeitigen Zugangsvoraussetzungen bei WfbM einer Überarbeitung bedürfen.

Gleichzeitig müssen Menschen mit Behinderungen, die den Sprung von der WfbM auf den ersten Arbeitsmarkt schaffen, besondere Herausforderungen bestehen. Das Risiko, die angetretene Arbeitsstelle wieder zu verlieren, ist bei ihnen größer als bei Menschen ohne Beeinträchtigung. Es besteht daher die Notwendigkeit der gesetzlichen Verankerung eines Rückkehrrechts in die WfbM ohne Verluste sozialrechtlicher Ansprüche. Die Kriterien eines solchen Rückkehrrechts sind vorab festzulegen. Ferner ist zu gewährleisten, dass auch beim Wechsel von der WfbM auf den ersten Arbeitsmarkt keine sozialrechtlichen Nachteile – beispielsweise bei der Rente – entstehen.

Mit dem neuen Bundesteilhabegesetz muss die Wahlfreiheit zwischen einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt und einer Beschäftigung in einer anerkannten WfbM von Beginn an sichergestellt sein. Ziele sind ein diskriminierungsfreies Fördersystem und unterstützende Leistungen, die sich an den individuellen Bedürfnissen jedes Einzelnen orientieren und dessen Stärken im Fokus haben. Die Akteure des ersten Arbeitsmarktes stehen in der Verantwortung, inklusive Strukturen aufzubauen, zu festigen und zu fördern. Integrationsfirmen und Arbeitsassistenzen sollen entsprechend weiterentwickelt werden. Langfristig bzw. dauerhaft ausgerichtete Lohnkostenzuschüsse könnten geeignet sein, um Unternehmen Planungssicherheit zu geben. Das persönliche Budget für Arbeit soll dahingehend überprüft werden, ob es flächendeckend eingesetzt werden kann.

## **Das Bundesteilhabegesetz. Erste Konturen.**

**Rede von Dr. Rolf Schmachtenberg**


Leiter der Abteilung V

Teilhabe, Belange behinderter Menschen, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe  
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**anlässlich des Diskussionsforums „Das Bundesteilhabegesetz“ der Fachverbände für Menschen  
mit Behinderung am 16. Januar 2015 in Berlin**

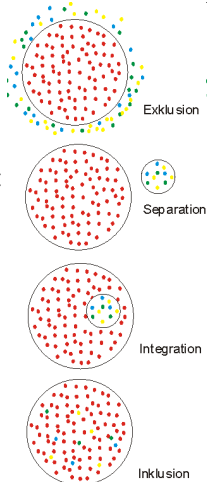
## **Inhaltsverzeichnis**

- Inklusive Gesellschaft als Leitbild
- Nationaler Aktionsplan 2.0
- Staatenprüfung der UN
- BGG weiterentwickeln
- Partizipation stärken
- Teilhabebericht weiterentwickeln und  
Teilhabeforschung ausweiten
- Inklusive Arbeitswelt fördern
- Heimkinderfonds B&P
- Bundesteilhabegesetz

 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

## Inklusive Gesellschaft als Leitbild

- Inklusion ist die zentrale Idee der Behindertenrechtskonvention.
- Inklusion bedeutet selbstverständliches Miteinander, selbstverständliche Teilhabe statt nachträglicher Integrationsbemühungen.
- Inklusion braucht aber auch „Empowerment“, um Menschen in die Lage zu versetzen, ihre Chancen zu nutzen



Exklusion  
Separation  
Integration  
Inklusion

 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

## Nationaler Aktionsplan 2.0



Staatenprüfung vor CRPD Ausschuss

Evaluation des NAPs durch Prognos

UNSER WEG IN EINE INKLUSIVE GESELLSCHAFT  
Die nationale Strategie der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Weiterentwicklung des NAP

Teilhabebericht der Bundesregierung


- Kick off am 24./25. November 2014 bei den Inklusionstagen im bcc Berlin

4

 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Staatenprüfung zur UN-BRK




- 29. August 2014: Zuleitung der Antwort an Ausschuss
- Januar/Februar 2015: Vorbereitung der Anhörung  
2. Austausch mit Ressorts und Länder
- Februar 2015 abschließende Zusammenstellung der  
Delegation
- 26./27. März 2015: Anhörung vor dem Ausschuss
- April 2015: Zuleitung der abschließenden Empfehlungen
- ab Mai 2015: Berücksichtigung der Empfehlungen bei der  
Weiterentwicklung des NAP

 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Novellierung des BGG Schwerpunkte

### Handlungsschwerpunkte:

Schwerpunkte für die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes ergeben sich insbesondere aus dem Evaluationsbericht der Universität Kassel und den drei Workshops, die begleitend zur Evaluation stattfanden.

- **Behinderungsbegriff** an UN-BRK anpassen
-  Anerkennung und Stärkung der **Leichten Sprache** als Kommunikationsform für Menschen mit Lern- und geistiger Behinderung
- Rechte von **Frauen mit Behinderungen** stärken
- Verbot der **Benachteiligung wegen mehrerer Gründe** einführen
-  Weitere **Umsetzung von Barrierefreiheit** stärken
- Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung stärken:  
**Schlichtungsverfahren** einführen 


### Nächste Schritte:

- Bis März 2015:
  - Entwicklung von Eckpunkten und Formulierungen
  - Abstimmungen und Konsultationen mit den Fachabteilungen des BMAS, den Ressorts, den Ländern sowie der Zivilgesellschaft
- März 2015:
  - Erörterung der Eckpunkte mit NAP-Ausschuss, Experten des Deutschen Behindertenrates sowie Ländern und Ressorts
- Mai 2015: Referentenentwurf des BMAS und Abstimmung mit Ressorts, Ländern und Verbänden


- Ziel: Inkrafttreten zum 01.01.2016




- Gezielte Förderung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene
- Entscheidung über Mittelvergabe und Förderschwerpunkte unter Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen
- Angestrebt wird gesetzliche Verankerung wie bei der Selbsthilfeförderung


 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Teilhaberbericht weiterentwickeln - Teilhabeforschung ausweiten



- Nächster Teilhaberbericht wird Entwicklungstendenzen aufzeigen: Indikatoren werden zu **Zeitreihen** ausgebaut.
- Das **Indikatorentableau** wird kritisch überprüft und weiter entwickelt.



 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Teilhaberbericht weiterentwickeln - Teilhabeforschung ausweiten

Frage-Bogen

mmmmmm ?

mmmm ▶ 😊 😐 😞

mmmm ?

mmmm ?

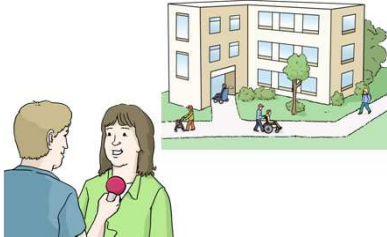
mmmm ?

mmmm ?


mmmm ?

Aufbau eines  
**Netzwerks**  
Teilhabeforschung

- Befragung von Menschen, die in **Einrichtungen** leben und auch von Menschen mit **Kommunikationsbeeinträchtigungen**.




- Vorbereitung der Umsetzung der Empfehlungen für einen **Teilhabesurvey**: Klärung organisatorischer und finanzieller Fragen.

 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Inklusive Arbeitswelt fördern

- **Schaffung einer inklusiven Arbeitswelt ist Kernanliegen der Bundesregierung.**
- Aktuelle Situation:
  - Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen bessert sich stetig.
  - Arbeitslosigkeit steigt trotz breitem Förderinstrumentarium und hohem finanziellem Einsatz der BA gegen den allgemeinen Trend leicht an.
  - Immer noch rund 37.500 Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Inklusive Arbeitswelt fördern

- Zur Verbesserung der Situation müssen insbesondere Arbeitgeber für das **Fachkräftepotenzial** von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden:
  - Initiative Inklusion (Unterstützung der Kammern)
  - Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung (Wirtschaft Inklusiv).
- Weitere Maßnahmen:
  - **Übergänge von Werkstätten** für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern (Budget für Arbeit).
  - **Schwerbehindertenvertretungen** stärken.

**Fonds für Betroffene, die als Kinder oder  
Jugendliche in den Jahren 1949 - 1990  
in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in  
stationären psychiatrischen Einrichtungen  
Unrecht und Leid erfahren haben**

(Fonds „Heimkinder B & P“)

**Fonds „Heimkinder B & P“  
Inhalt**


- Ausgangslage
- Beteiligung
- Stand der Überlegungen / Vorbereitungen
- Zeitplan

## Fonds „Heimkinder B & P“ Ausgangslage

- Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, sind von den bestehenden Fonds „Heimerziehung West“ und „Heimerziehung in der DDR“ (Federführung BMFSFJ) nicht erfasst.
- Bund, Länder und Kirchen einig, dass Betroffene gleichbehandelt werden müssen mit Betroffenen der bestehenden Fonds. Dies entspricht auch einem fraktionsübergreifenden Beschluss des Deutschen Bundestages aus 2011.
- Zustiftung zu den bestehenden Fonds wird von Mehrheit der Länder nicht mitgetragen.


## Fonds „Heimkinder B & P“ Beteiligung

- Länder sehen bisher allein den Bund in der finanziellen Verantwortung für einen Fonds und forderten BMAS zur Einrichtung einer Bund-Länder-AG auf.
  - ➡ Bund-Länder-AG tagte, teilweise unter Beteiligung der Kirchen, bislang drei Mal (Januar, April und September 2014).
- BMAS stellte in der Bund-Länder-AG eine eigenständige Fondslösung vor.
- Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat selbständiger Fondslösung zugestimmt und vom BMAS eingestellte Bundesmittel gesperrt, bis Länder und Kirchen zu einer angemessenen Beteiligung bereit sind.
  - ➡ Bisher keine Zusage der Länder zur Beteiligung, aber grundsätzliche Zustimmung der Kirchen.

 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Fonds „Heimkinder B & P“ Stand der Überlegungen / Vorbereitungen


- Leistungen des Fonds sollen sich grundsätzlich an Leistungen der bestehenden Fonds orientieren, aber **besonderen Bedürfnissen** des Betroffenenkreises Rechnung tragen.
- Verwaltungsstruktur des Fonds soll sich an den bestehenden Fonds „Heimerziehung West“ und „Heimerziehung in der DDR“ orientieren:
  - **Geschäftsstelle** (vom BMAS eingerichtet): Vorbereitungen in personeller und verwaltungsorganisatorischer Hinsicht laufen bereits.
  - **Anlauf- und Beratungsstellen** (A+B-Stellen): Durchführungsverantwortung aus heutiger Sicht bei den Ländern.
- Besonderheiten des geplanten Fonds:
  - Vorgelagertes und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit begleitetes **Aufrufverfahren** zur Ermittlung der Anzahl der Betroffenen zwecks Planungssicherheit und Gewährleistung schneller Hilfeleistung. Härtefall-Regelung ist vorgesehen. Dauer Aufrufverfahren: mindestens sechs Monate.
  - Bei Bedarf **aufsuchende Beratung** durch Mitarbeiter der A+B-Stellen.

 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## „Fonds Heimkinder B & P“ Zeitplan

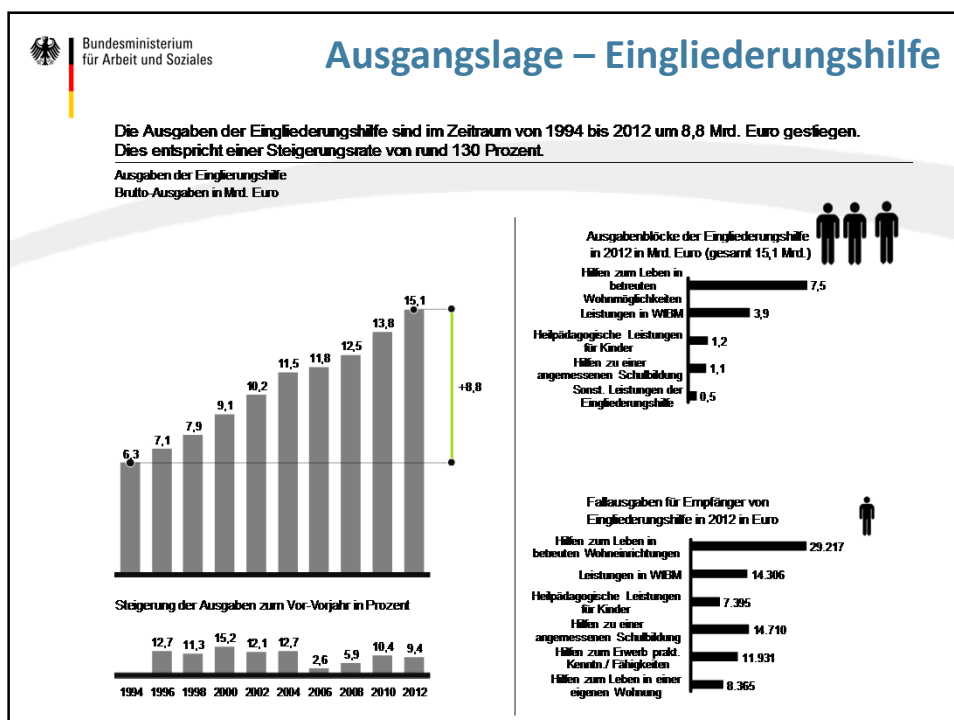
**Bei Verständigung auf gemeinsames Vorgehen und sechs-monatigem Aufrufverfahren:**

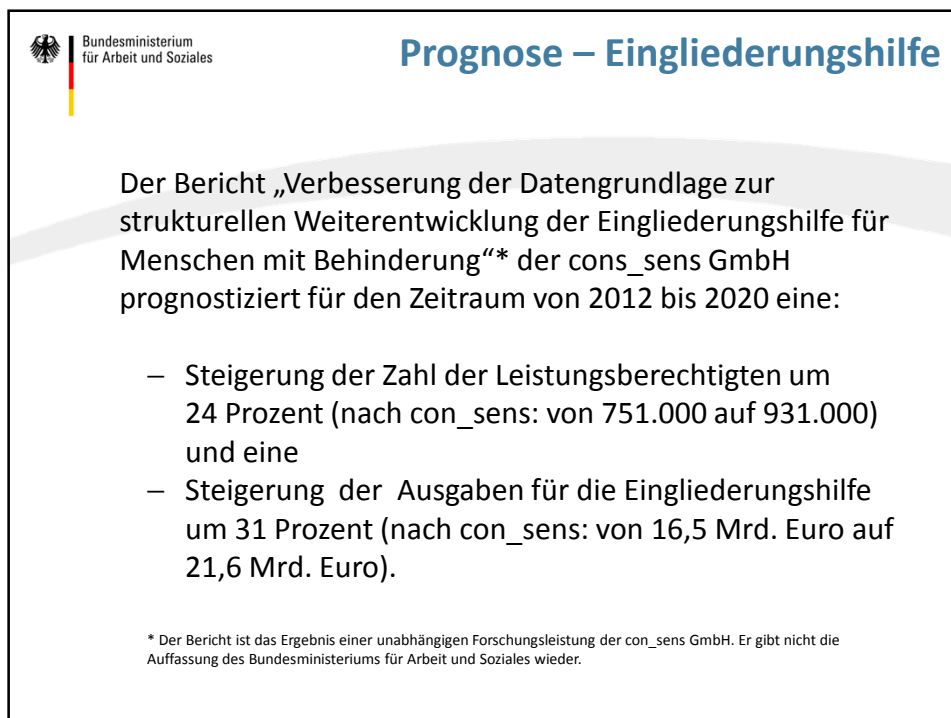
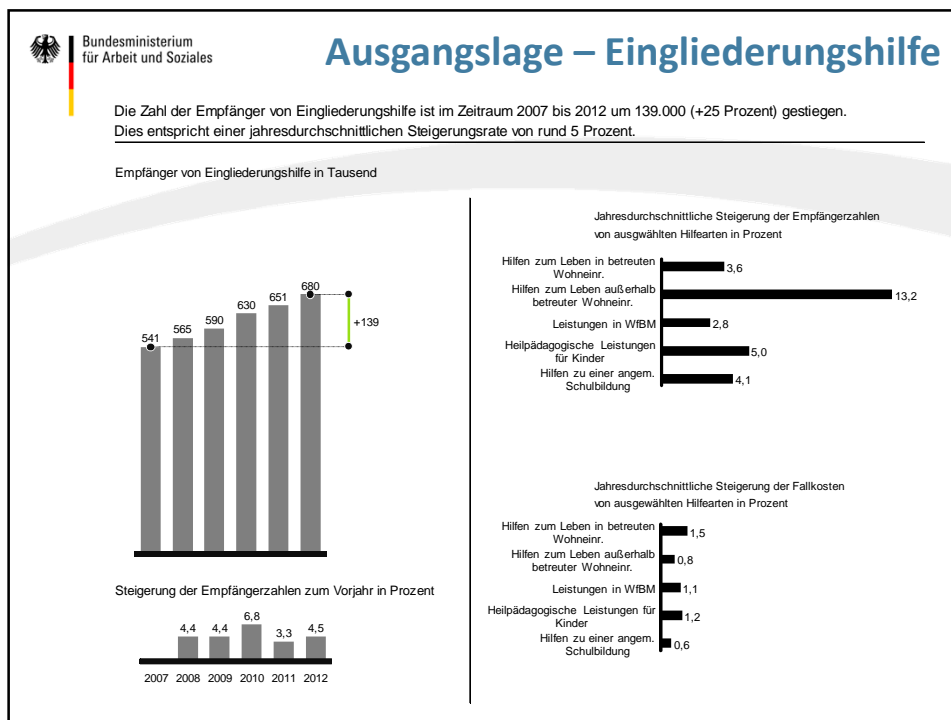
- ❖ **I. Quartal 20??**
  - Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Kirchen zur Errichtung des Fonds
  - Beginn Aufbau der Geschäftsstelle
  - Beginn Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ **2. Quartal** Start des Aufrufverfahrens
  - Durchführung durch Geschäftsstelle (BMAS) mit Unterstützung des Bürgertelefons
  - Aufbau Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern
- ❖ **3. Quartal** Ende des Aufrufverfahrens
  - Bereitstellung der Haushaltsmittel, Errichtung des Fonds, Einberufung Gremien
- ❖ **ab 4. Quartal 20?? (Dauer: 36 Monate)**
  - Umsetzung, Prüfung der Vereinbarungen und Auszahlung der Leistungen

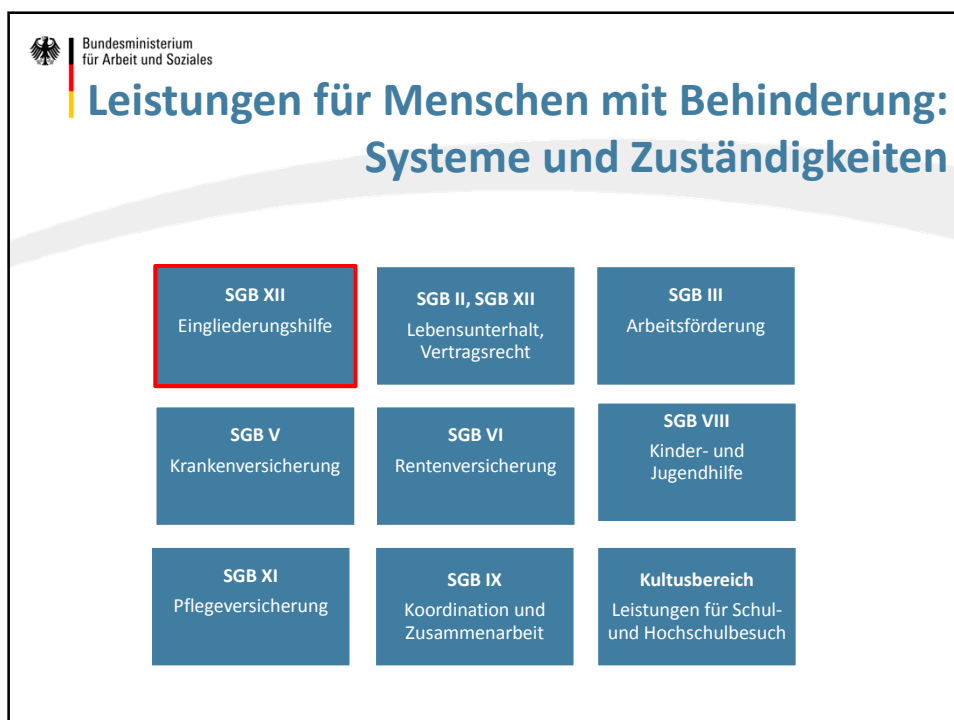
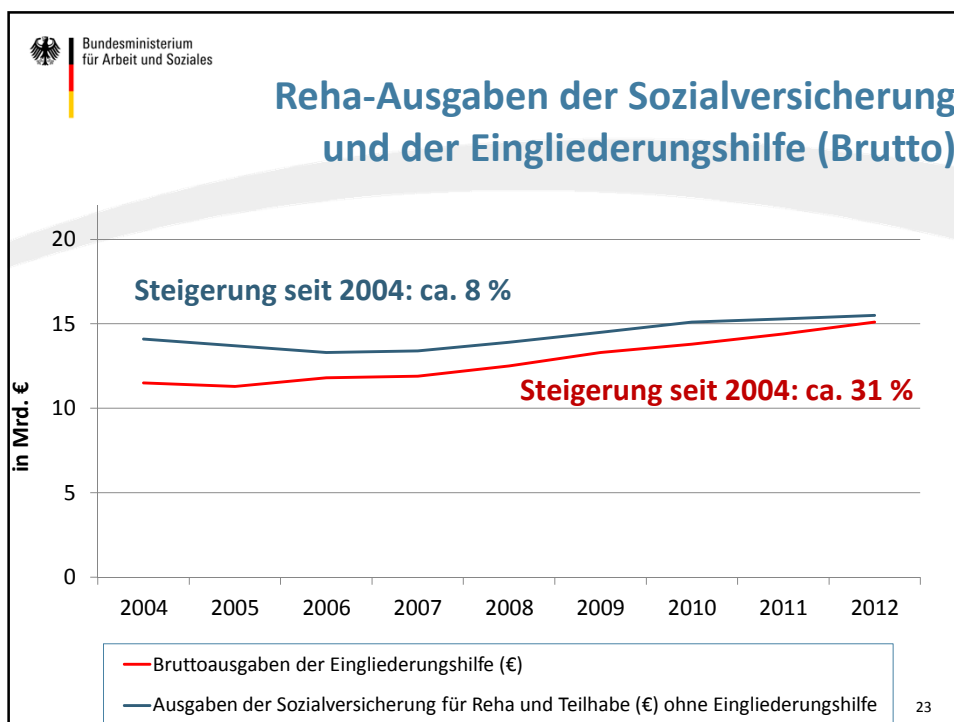
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

## Inhaltsverzeichnis

- Bundesteilhabegesetz
  - Ausgangslage
  - Koalitionsvertrag
  - Ziele des Bundesteilhabegesetzes
  - Beteiligungsverfahren
  - Termin- und Themenplanung der Arbeitsgruppe
  - Bisherige Sitzungen der Arbeitsgruppe
  - Zeitplan Gesamtvorhaben
  - Reformrisiken
  - Aktuelles Informationsangebot







## Weiterentwicklung SGB IX, Teil 1 - Reformüberlegungen

- Wechselwirkung der Eingliederungshilfereform
- Ziele der Weiterentwicklung SGB IX, Teil 1
  - UN-BRK umsetzen
  - Verbindlichkeit schaffen
  - Partizipation stärken
  - Transparenz verbessern

## Koalitionsvertrag



 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales


## Ziele des Bundesteilhabegesetzes

Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und damit Weiterentwicklung des deutschen Rechts im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention



dazu:


- Schaffung einer „Eingliederungshilfe neu“, insbesondere: Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe verbessern
- Verbesserung der vorgelagerten Systeme und der Zusammenarbeit
- Bessere Koordinierung der Rehabilitationsträger
- Keine neue Ausgabendynamik

 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Ziele des Bundesteilhabegesetzes – Mitteltransfer

Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro, bspw. durch:

- Kostenübernahme (\*) der Pflegeversicherung für Leistungen in vollstationären Einrichtungen ?
- Kostenübernahme (\*) der Länder im Bereich der (Hoch-) Schulbildung ?
- Kostenübernahme des Bundes für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ?
- Bundesteilhabegeld ?



(\*) = refinanziert aus den 5 Mrd.



**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**„Nichts über uns - ohne uns –“**

**SoVD** Sozialverband Deutschland

**Sozialverband VdK** DEUTSCHLAND

**B.A.G SELBSTHILFE**

**DBSV**

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT DER HÖRGESCHÄDIGTEN -SELBSTHILFE UND FACHVERBÄNDE E.V.**

**cbvkm.** Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

**Lebenshilfe**

**BpW**

**Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.**  
Die ISL ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation und der Dachverband der Zentren für selbstbestimmtes Leben

**ABID**

**Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen**

**BVWR** Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten e.V.

**Die Fachverbände** FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

**BAG WfbM** Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege**

**AWO** **PARITÄT** **ZWIS**

**„Nichts über uns - ohne uns –“**



Bundesministerium für Arbeit und Soziales





SAARLAND

Hamburg

Rheinland-Pfalz





Deutscher Städtetag

DEUTSCHER LANDKREISTAG

DSTGB  
Deutscher Städte- und Gemeindebund






BAGüS

GKV  
Spitzenverband

Deutsche Rentenversicherung  
Bund

DGUV  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
Spitzenverband






Bundesagentur für Arbeit

BDA  
DIE ARBEITGEBER

DGB

Kultusminister  
KONFERENZ







Die Bundesregierung


Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Gesundheit

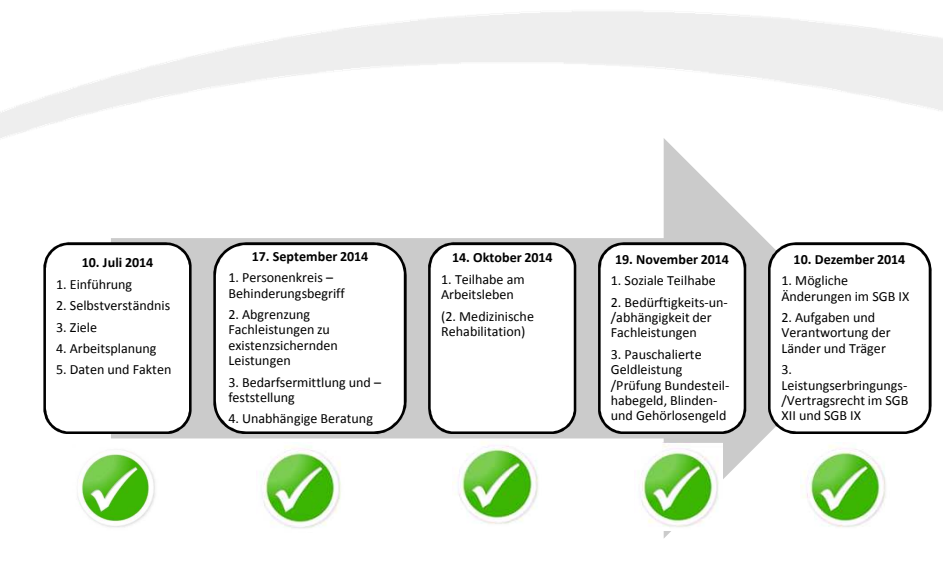
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium der Finanzen


**Termin- und Themenplanung**

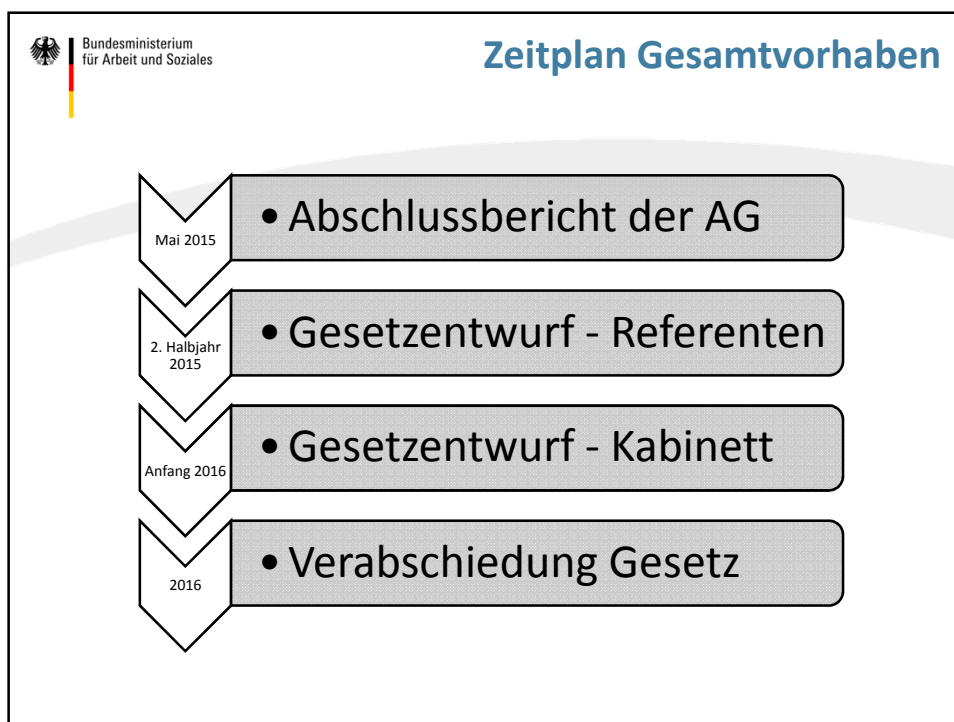
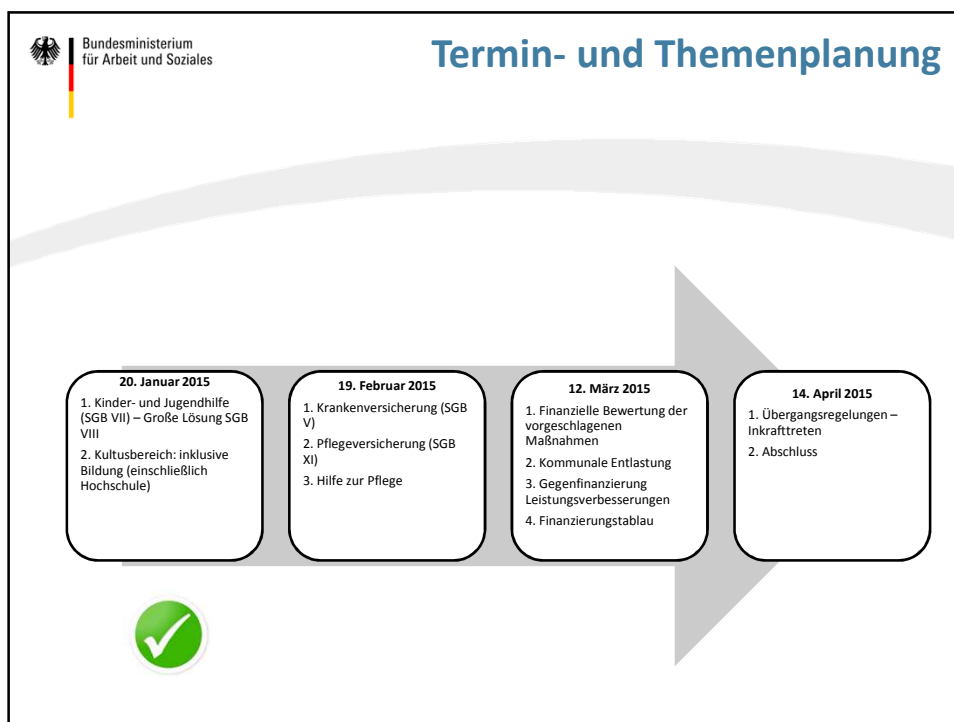



Bundesministerium für Arbeit und Soziales



<p><b>10. Juli 2014</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einführung</li> <li>2. Selbstverständnis</li> <li>3. Ziele</li> <li>4. Arbeitsplanung</li> <li>5. Daten und Fakten</li> </ol>	<p><b>17. September 2014</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personenkreis – Behinderungsbegriff</li> <li>2. Abgrenzung Fachleistungen zu existenzsichernden Leistungen</li> <li>3. Bedarfsermittlung und –feststellung</li> <li>4. Unabhängige Beratung</li> </ol>	<p><b>14. Oktober 2014</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilhabe am Arbeitsleben (2. Medizinische Rehabilitation)</li> </ol>	<p><b>19. November 2014</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soziale Teilhabe</li> <li>2. Bedürftigkeits-un-/abhängigkeit der Fachleistungen</li> <li>3. Pauschalierte Geldleistung /Prüfung Bundesteilhabebgeld, Blinden- und Gehörlosengeld</li> </ol>	<p><b>10. Dezember 2014</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mögliche Änderungen im SGB IX</li> <li>2. Aufgaben und Verantwortung der Länder und Träger</li> <li>3. Leistungserbringungs-/Vertragsrecht im SGB XII und SGB IX</li> </ol>
---	---	---	---	---






 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Reformrisiken – Eingliederungshilfe neu

- Schwierige Kostenfolgeabschätzungen
- Angst vor Strukturbrüchen
- Komplexität des Vorhabens



 Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Aktuelles Informationsangebot

[http://www.gemeinsam-einfach-  
machen.de/bthg](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/bthg)

  
**einfachmachen**  
Gemeinsam die  
UN-Behindertenrechts-  
konvention umsetzen

# ENTWURF

## Eckpunkte für ein Bundesteilhabegesetz

### **Vorwort**

In Deutschland leben rund sieben Millionen Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Davon erhalten etwa 700 000 Menschen Leistungen aus der Eingliederungshilfe. Die meisten Behinderungen treten erst im Laufe eines Lebens auf. Nur vier bis fünf Prozent sind angeboren. Insbesondere auch die psychischen Erkrankungen nehmen zu. Angesichts der demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass der Anteil von Bürgerinnen und Bürgern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen in der Bevölkerung steigen wird.

Die Reform der Eingliederungshilfe ist ein Großprojekt, auf das sich CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag verständigt haben. Es wurde vereinbart, dass der Bund unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Eingliederungshilfe so reformiert, dass ein modernes Teilhaberecht für Menschen mit Behinderung geschaffen wird. Die inhaltliche Weiterentwicklung steht dabei im Vordergrund und darf gleichzeitig zu keiner neuen Ausgabendynamik führen.

Wir wollen, dass jeder Mensch gleichberechtigte Teilhabechancen in allen gesellschaftlichen Bereichen hat. Das gilt insbesondere für Menschen mit Behinderungen mit einem besonders hohen Unterstützungsbedarf. Mit einem neuen Bundesteilhabegesetz wollen wir die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgesystem herauslösen. Ob in der Kindertagesstätte, Schule, Ausbildung, im Beruf, beim Wohnen oder in der Freizeit – Teilhabe muss in allen Lebensbereichen möglich sein. Strukturen, die Teilhabe verhindern, wollen wir im Sinne eines modernen Teilhaberechts verbessern. Es gilt der Grundsatz „so viel Teilhabe wie möglich, so viel Unterstützung wie nötig“.

### **1. Persönliche Entfaltung und Wahlrecht stärken**

Der Mensch steht mit seinen eigenen Bedürfnissen und dem daraus entstehenden Unterstützungsbedarf im Vordergrund.

Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und persönliche Entfaltung sind unsere Grundsätze für ein modernes Teilhaberecht. Das Wunsch- und Wahlrecht, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 19 „unabhängige Lebensführung“ vorsieht, ist bei allen Entscheidungen hinsichtlich Hilfe- und Bedarfsbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Teilhabeleistungen müssen sich am Bedarf des Einzelnen ausrichten. Damit Teilhabe überall unabhängig vom Wohnort möglich wird, ist zur Messung dieses Bedarfs ein bundeseinheitliches Verfahren nach bundesweit geltenden Maßstäben nötig; dabei sind Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit im Blick zu behalten. Die Ursache der Behinderung soll für die Gewährung von Leistungen keine Rolle spielen. Der Behinderungsbegriff muss daher an die UN-BRK angepasst werden.

## **2. Einkommen und Vermögen**

Die Eingliederungshilfe darf keine Armutsfalle sein. Es gilt der Grundsatz „Leistung muss sich lohnen“. Das erwirtschaftete Erwerbseinkommen soll sich im Lebensstandard widerspiegeln. Das gilt auch für die Altersvorsorge. Wir wollen den beruflichen Einstieg und Aufstieg fördern, Familiengründungen und Partnerschaften erleichtern.

Zwischen Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt muss unabhängig vom Ort klar unterschieden werden. Inwiefern die Fachleistungen unabhängig vom Einkommen und Vermögen erbracht werden können, ist auf der Grundlage eines soliden Datenmaterials zu prüfen.

## **3. Teilhabe am Arbeitsleben ausbauen**

Die Voraussetzung für Teilhabe sind Bildung und Förderung. Gemeinsam mit dem Berufsbildungsinstitut, der Bundesregierung und den Sozialpartnern sollen verstärkt Berufsbilder im Baukastenprinzip entwickelt werden, um auch Teilqualifikationen zu ermöglichen. Hierbei sollen auch praktisch Begabte ihren Weg in eine Berufsausbildung gehen können. Wir wollen weg vom „Alles oder Nichts-Prinzip“ hin zu einer höheren Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit der beruflichen Qualifizierung.

Für viele Menschen sind Werkstätten wichtig, weil sie dort Teilhabe am Arbeitsleben erfahren. Sie haben den Auftrag, zu bilden und zu fördern. Darüber hinaus sollen sie soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen. Im Zentrum steht die gelungene Teilhabe der Menschen, die der

Werkstatt zur Förderung anvertraut sind. Die Anerkennung der Arbeitsleistung, ideell und materiell, ist dabei von großer Bedeutung.

Bundesweit arbeiten derzeit rund 300 000 Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Ihre Zahl hat sich seit 15 Jahren mehr als verdoppelt. Vielfalt ist jedoch die Voraussetzung für Wahlfreiheit. Es bedarf daher mehr gleichwertiger Angebote außerhalb einer Werkstatt, etwa in Integrationsfirmen oder auf dem ersten Arbeitsmarkt mit Arbeitsassistenten.

Die meisten Leistungen sind an die Einrichtung WfbM gebunden. Der Auftrag der Werkstätten laut § 136 SGB IX, Teilhabe am Arbeitsleben auch auf dem ersten Arbeitsmarkt zu fördern, wird noch zu wenig wahrgenommen. Gerade der Eingangsbereich, in dem festgestellt wird, ob die Werkstatt ein geeigneter Ort zur Eingliederung ins Arbeitsleben ist, sowie der Berufsbildungsbereich, die beide von der Arbeitsagentur bezahlt werden, sollen unbürokratisch auch als Persönliches Budget außerhalb von Werkstätten finanziert werden. Daher wollen wir ein „Budget für Arbeit“ bundesweit einführen. Zudem müssen der Eingangsbereich und der Berufsbildungsbereich auch für andere qualifizierte, verlässliche und geeignete Anbieter aus der freien Wirtschaft geöffnet werden. Davon sollen vor allem junge Menschen mit Behinderungen profitieren.

Die Vermittlungsquote der Werkstätten in reguläre Betriebe liegt bundesweit unter einem Prozent. Wir wollen den Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt verbessern. Dabei dürfen andere sozialrechtliche Ansprüche nicht gemindert werden. Ein Rückkehrrecht in die Werkstatt muss unter diesen Voraussetzungen jederzeit möglich sein.

#### **4. Assistenz stärken**

Menschen mit Behinderungen sind vielfach auf Assistenz angewiesen, um ihre Angelegenheiten selbstbestimmt regeln zu können. Es ist zu prüfen, bestehende gesetzliche Regelungen bedarfsgerechter zu gestalten, etwa im Bereich der Hilfsmittel oder für Eltern mit Behinderungen (Elternassistenten) sowie bei der Assistenz im Krankenhaus oder Reha-Einrichtungen (Assistenzpflegegesetz).

#### **5. Mehr Vernetzung und Koordinierung**

Insbesondere Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen brauchen kompetente Anlaufstellen, die ihnen eine Beratung aus einer Hand anbieten. Beispielsweise bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, am Leben in der Gemeinschaft oder Leistungen in der Sozialversicherung. Dabei steht der Mensch und seine

Selbstbestimmung im Sinne des Sozialgesetzbuches, Neuntes Buch (SGB IX), und nicht das wirtschaftliche Interesse im Mittelpunkt.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll schrittweise zu einem inklusiven Hilfesystem ausgebaut werden. Wir wollen bestehende Strukturen optimieren. Derzeit werden Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen je nach Ursache ihrer Behinderung in unterschiedlichen Leistungssystemen gewährt. Doch Kinder sind in erster Linie Kinder, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Heute sind Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung dem SGB XII zugeordnet, Kinder mit seelischen Behinderungen jedoch dem SGB VIII. Diese Trennung wollen wir überwinden und die Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung perspektivisch unter dem Dach der Jugendhilfe vereinen.

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen sind auf Leistungen der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfen gleichermaßen angewiesen. Daher ist zu prüfen, ob die Leistungen zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe leben, unabhängig von der für sie geltenden Pflegestufe auf aktuell 266 € pro Monat begrenzt werden dürfen.

## **6. Kommunale Entlastung**

Es ist zu prüfen, ob ein Teilhabegeld eingeführt und unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt werden sollte.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht vor, die Kommunen im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe um fünf Milliarden Euro jährlich zu entlasten. Das Bundesteilhabegesetz muss hierauf eine passende Antwort finden. Zudem soll eine Änderung der inhaltlichen Ausgestaltung der Eingliederungshilfe nicht automatisch zu steigenden Ausgaben führen.

Es ist zu überlegen, ob Sozialhilfeträger ein unmittelbares Prüfrecht verbunden mit einer gesetzlichen Grundlage erhalten, das ihnen ermöglicht, die Leistungen nach Qualität und Wirtschaftlichkeit zu bewerten.

Die Trägerschaft für die Kosten der Eingliederungshilfe ist bislang unterschiedlich verteilt. Während in einigen Bundesländern das Konnexitätsprinzip greift und die Kommunen ihre Ausgaben seitens des Landes voll erstattet bekommen, sind in den meisten Bundesländern die Kosten mit unterschiedlichem Verteilungsschlüssel zwischen Land und Kommunen aufgeteilt. Die Finanzierung der Eingliederungshilfe ist eine gesellschaftliche Aufgabe.

# DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Diskussionsforum der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum laufenden Gesetzesverfahren am 16. Januar 2015 in Berlin

## Workshop 1

Bedarfsermittlungs- und Bedarfsfeststellungsverfahren und Beratung  
Norbert Müller-Fehling, bvkm

Moderation: Heinrich Fehling, Vorstand bvkm

## Ausgangssituation

### • Vorgaben des Koalitionsvertrags:

„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer **wesentlichen Behinderung** nur **eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich am **persönlichen Bedarf** orientieren und entsprechend eines **bundeseinheitlichen Verfahrens personbezogen** ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personzentriert bereitgestellt werden. Wir werden das **Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung** im Sinne der **UN-Behindertenrechtskonvention** berücksichtigen.“

## Anspruch und Zielsetzung aus der Sicht von Menschen mit Behinderung

- Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung kommen bei einer personenzentrierten Ausgestaltung von Leistungen zur Eingliederung und zur Teilhabe wichtige Schlüsselfunktionen zu. Sie sind den Anliegen und Prinzipien der UN-BRK verpflichtet.
- Das dazu bestimmte Verfahren und die eingesetzten Instrumente müssen sicherstellen, dass bedarfsdeckende Leistungen vollumfänglich aus einem offenen Katalog unter Berücksichtigung persönlicher und sozialräumlicher Ressourcen individuell abgerufen werden können.
- Ziel ist es, in transparenter und objektiver Weise den Bedarf von Menschen mit Behinderung an Leistungen zur Erzielung gleichberechtigter, diskriminierungsfreier, barrierefreier und selbstbestimmter Teilhabe zu ermitteln.

## Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung

Zielsetzung: ein durchdachtes, in sich schlüssiges System der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung, das auch andere wesentliche Elemente eines Bundesteilhabegesetzes aufnimmt und berücksichtigt.

Zum Beispiel: Behinderungsbegriff, Beratung, Trennung von Lebensunterhalt und Fachleistung, Einbindung anderer SGB-IX-Reha-Träger, pauschale Geldleistungen, Bundesteilhabegeld ...

## Elemente der Vorstellungen der Fachverbände

- A. Trennung von Verfahren und Instrument
- B. Verfahrensverlauf
  1. Feststellung der grundsätzlichen Leistungsberechtigung
  2. Initiierung der Beratung und Begleitung im Verfahren
  3. Ermittlung und Feststellung der Wünsche, Ermittlung der Teilhabeziele
  4. Ermittlung und Feststellung des individuellen Bedarfs
  5. Zuordnung zu Leistungen in einem Teilhabeplan
  6. Zielvereinbarung und Leistungsbewilligung

- C. Verfahrensbeteiligte
  - D. Instrumente zur Feststellung des individuellen Bedarfs
    - Anforderungen
    - Struktur und Inhalt
    - Regelungszuständigkeit zur Bestimmung und Zulassung
  - E. Anhang
    - Gesetzliche Regelungen
    - Glossar (einschl. ICF-Vokabular)
    - Flussdiagramm
    - Tabellarische Darstellung
- [www.diefachverbaende.de](http://www.diefachverbaende.de)

## Die Vorstellungen der Fachverbände wurden eingesetzt

- Input für die Fachdiskussion
- Anregung für die Entwicklung der Handlungsoptionen der AG BTHG
- Beratungen mit der BAGüS
- Abstimmungsgespräche mit Wohlfahrtsverbänden und den Verbänden des Deutschen Behindertenrates
- Grundlage der Positionierung der Fachverbände in den Beratungen der AG BTHG

## Zweite Sitzung der AG BTHG am 17.09.2014

1. Leistungsberechtigter Personenkreis - Behinderungsbegriff
2. Abgrenzung Fachleistungen zu existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt)
3. Bedarfsermittlung und -feststellung: bundeseinheitliche Kriterien und Koordinierungsverantwortung
4. Unabhängige Beratung

## Exkurs: Behinderungsbegriff

Der Behinderungsbegriff und die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe - neu - werden BRK-konform und ICF-orientiert ausgestaltet:

Der Personenkreis eines Bundesteilhabegesetzes wird durch einen zweistufigen Zugang beschrieben.

**1. Stufe:** (Grund-)Definition des Behinderungsbegriffs im SGB IX, der für alle Leistungs- und Rehabilitationsträger gilt:

- Eine Behinderung liegt vor bei Menschen, die eine individuelle Beeinträchtigung (i.S.d. UN-BRK) haben,
- welche in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Barrieren
- ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschränkt.

Eine Behinderung droht, wenn die Teilhabe einschränkung zu erwarten ist.

**2. Stufe:** Definition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe - neu - im Sinne einer „wesentlichen Teilhabe einschränkung“:

Leistungsberechtigt sind Personen, die

- behindert im Sinne der (Grund-)Definition des SGB IX sind und
- deren Notwendigkeit an (personeller/technischer) Unterstützung wesentlich ausgeprägt ist.

1. Stufe: SGB IX

2. Stufe: Zugang zu Leistungen nach dem BTGH

Kritik: genereller Zugang für bestimmte Gruppen behinderter Menschen, Einschließung aller ICF-Lebensbereiche

## Struktur der Beratungsvorlagen

1. Sachverhalt
2. Handlungsbedarf
3. Handlungsoptionen
4. Bewertungskriterien
  - UN-BRK-Relevanz
  - Gesetzgeberische Umsetzbarkeit
  - Verwaltungsmäßiger Mehr- oder Minderaufwand
  - Finanzielle Auswirkung

## Bedarfsermittlung und -feststellung: bundeseinheitliche Kriterien und Koordinationsverantwortung

- Etablierung eines praktikablen, bundesweit vergleichbaren und auf Partizipation beruhenden Verfahrens der Gesamtplanung, konzentriert auf die Eingliederungshilfe - neu -. Zu berücksichtigen sind dabei u.a.:
  - Trennung von Verfahren und Instrumenten
  - Benennung der Anforderungen an die Instrumente/Kriterien der Bedarfsermittlung (z.B. ICF-orientiert, transparent, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert)
  - Festlegung des Verfahrensablaufs
  - Bestimmung der Verfahrensbeteiligten und ihrer Rechte und Pflichten; Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer gesetzlichen Betreuer sowie Vertrauenspersonen in möglichst allen Verfahrensschritten

## Koordinierungsverantwortung

- Einbeziehung anderer Reha-Träger, einschl. Schulträger, in die Gesamtplanung. Übertragung der Verantwortung auf die Träger der Eingliederungshilfe neu, soweit sich die beteiligten Reha-Träger nicht anders verständigen.
- Weiterentwicklung der einschlägigen Regelungen im SGB IX zur Absicherung einer verlässlichen und dauerhaften trägerübergreifenden Zusammenarbeit aller (!) Rehabilitations- bzw. Leistungsträger bei der Bedarfsermittlung und -feststellung.

## Kritik:

- Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit der Reha-Träger sanktionieren
- Leistungserbringer nicht aus dem Bedarfsermittlungsverfahren ausschließen, um sicherzustellen, dass die festgestellten Bedarfe in der Praxis zur Verfügung stehen
- Obligatorische Einbeziehung der Leistungen zum Lebensunterhalt bei komplexem Unterstützungsbedarf
- Abgeltung von Teilhabebedarf durch eine pauschale Geldleistung bei bestimmten Behinderungsarten (analog Blindengeld, Blindenhilfe)

Alle Beratungsunterlagen, Protokolle, Hintergrundinformationen und  
Stellungnahmen der AG BTHG unter

[www.gemeinsam-einfachmachen.de/bthg](http://www.gemeinsam-einfachmachen.de/bthg)

### Themenkomplex Beratung:

- Eine Personenzentrierung eröffnet eine Vielzahl von Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung.
- Vor und während der Bedarfsermittlung und der Teilhabeplanung ist Beratung und Begleitung erforderlich, um den Menschen mit Behinderung diese Möglichkeiten zugänglich zu machen.
- Mit Hilfe der Beratung und Begleitung können
  - sich Vorstellungen konkretisieren,
  - Wünsche und Alternativen auf eine realistische Grundlage gestellt werden.
  - Beratung hilft, Ressourcen im Umfeld zu erschließen.

- Ein partizipativ ausgestaltetes Bedarfsermittlungsverfahren erfordert fachlich fundierte und parteiliche Beratung und Unterstützung.
- Ein Teil der Aufgaben und Funktionen von Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern wird in den Bedarfsermittlungsprozess und auf die leistungsberechtigte Person übertragen. Um Augenhöhe zu ermöglichen, ist Beratung und Unterstützung erforderlich.

Die Beratung ist:

- durch die öffentliche Hand zu finanzieren,
- nur dem Menschen mit Behinderung gegenüber verpflichtet.
- Sie ergänzt das derzeit in den Leistungsgesetzen vorgesehene Beratungsgebot der Leistungsträger
- und ist qualitätsgesichert.
- Die leistungsberechtigte Person soll aus einem pluralistischen Beratungsangebot die ihr geeignet erscheinende Beratung auswählen können.

## Beratungsverlauf und Ergebnis der AG BTHG

Der erhöhte Beratungs- und Unterstützungsbedarf wird bestätigt.

Die Verantwortung der Leistungsträger wird hervorgehoben und die Notwendigkeit weiterer flankierender Fachberatung bestätigt.

Daraus werden folgende Handlungsoptionen abgeleitet:

- Optimierung der Beratung und Unterstützung als Teil der Leistungserbringung der Träger der Eingliederungshilfe - neu - und der (trägerübergreifenden) Beratung im SGB IX

Ergänzend:

- gesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruchs auf eine öffentlich finanzierte Beratungsleistung
  - a. durch Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen (Peer Counseling), überwiegend im Ehrenamt, gegen Aufwandsentschädigung oder aus Mitteln der Selbsthilfeförderung finanziert
  - b. durch Beratung durch Beratungsleistungserbringer, die ausschließlich der zu beratenden Person verpflichtet sind, vergleichbar mit der unabhängigen Patientenberatung oder den Schuldnerberatungsstellen

## Beratung in Zahlen

Ermittlungen der UAG-Statistik und Quantifizierung:

Flächendeckende Beratung unter Personalschlüsselannahmen

- Erstberatung bei jährlich 40.000 Leistungsberechtigten 3,4 Mio. € (2 Beratungsstunden)
- Jährliche Folgeberatung aller 680.000 Leistungsberechtigter: 33,2 Mio. € (1 Beratungsstunde)
- Beratung nach dem Modell der unabhängigen Patientenberatung: 65 € je Beratungsfall, jährliche Erstberatung 3,4 Mio. €, Folgeberatung für alle Leistungsberechtigten 33,5 Mio. €
- Gutscheinelösung: Bei jährlich zwei Beratungsgutscheinen je Leistungsberechtigten im Wert von 50 €: Kosten 68 Mio. €
- Im Wert von 100 €: 136 Mio. €

## Kritik

DBR:

- rechtlich verankerter Beratungsanspruch
- leistungsträger- und leistungserbringerunabhängige Beratung
- lehnt ehrenamtliche und nichtprofessionelle Beratung zur Deckung des Beratungsanspruchs ab
- fördert und unterstützt die Förderung von „Peer Counseling“
- will Beratungsangebote nicht darauf beschränkt sehen

## Konzept der Fachverbände:

- Mit der Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt der Zugang zu einem individuellen Bedarfsermittlungsverfahren, in dem beraten und begleitet werden muss.
- Im Verfahren besteht ein zu quantifizierender Beratungsanspruch, der aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert und aus einem pluralistischen Beratungsangebot, das nur dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet ist und Qualitätskriterien zu erfüllen hat, gedeckt wird.
- Beratung ist ein Bestandteil der Leistung zur Teilhabe. Umfang und Art richten sich nach der Komplexität des Unterstützungsbedarf und werden zu Beginn der Bedarfsermittlung festgestellt.
- Kein Ausschluss von Trägern von Einrichtungen und Diensten von der Beratungsleistungserbringung in einem pluralistischen Beratungsangebot

Weiteres unter [www.gemeinsam-einfachmachen.de/bthg](http://www.gemeinsam-einfachmachen.de/bthg)

Vielen Dank!



**Anthropoi**  
Bundesverband  
anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.

# **Diskussionsforum Bundesteilhabegesetz**

am 16. Januar 2015 in Berlin

## **Trennung**

## **existenzsichernde Leistungen / Fachleistungen**

Ina Krause-Trapp

(Geschäftsführerin und Justitiarin)

Anthropoi Bundesverband



1979 gegründeter Fachverband der Behindertenhilfe, in dem derzeit bundesweit 173 Trägervereine von 231 Diensten und Einrichtungen zusammengeschlossen sind, in denen ca. 16.000 Menschen mit geistiger, seelischer oder mehrfacher Behinderung leben, lernen und arbeiten.

Die Bandbreite der Angebote reicht von der Frühförderung und ambulanten Heilpädagogik über Tages- und Heimschulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Werkstätten (anerkannte WfbM und sonstige Beschäftigungsstätten), Dorf- und Lebensgemeinschaften, sozialpsychiatrische Nachsorgeeinrichtungen und soziale Landwirtschaftsbetriebe bis hin zu Angeboten der Tagesstruktur und der Pflege für schwerstbehinderte oder betagte Bewohner.

Die Einrichtungen der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes sind darauf ausgerichtet, auf der Grundlage der Anthroposophie Menschen mit besonderen Hilfebedarfen zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Selbstvertreter/innen sowie der Mitarbeiter/innen gehören ebenfalls zum Aufgabenspektrum des Bundesverbandes.



## Personenzentrierung

- Leistungen der Teilhabe richten sich am individuellen Bedarf der Person aus.
- Aufenthaltsort nicht mehr relevant (Überwindung ambulant/teil-/stationär)
- Trennung der Leistungen:
  - Existenzsichernde Leistungen (inkl. Wohnen)
  - Fachleistungen



## Historie

**§ 27 Abs. 3 BSHG:** Die Hilfe umfasste den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt inkl. der einmaligen Leistungen (z.B. Instandsetzung von Bekleidung oder Schuhen in nicht kleinem Umfang, Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler).



## **Existenzsichernde Leistungen (ohne SGB II)**

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. SGB XII)
- u.a.: Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27 b SGB XII)



**(Fach-) Leistungen der Eingliederungshilfe  
§§ 53 ff. SGB XII  
(i.V.m. §§ 26, 33, 41 und 55 SGB IX)**

- Wichtigste Rechtsgrundlage für Menschen mit lebenslangen Behinderungen
- Ganzheitliche Hilfeart: alle Aspekte der Teilhabe in allen Altersstufen und Lebenslagen
- Offener, flexibler Leistungskatalog
- Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung



## **Auswirkungen der Trennung der Leistungen auf die Leistungsberechtigten (stationär)**

- Beantragung von Einzelleistungen erfordert erhöhte Regie, mehr Beratung notwendig.
- Ggf. Anstieg rechtlicher Betreuungen
- Erhöhte Anforderungen an Bedarfsermittlung
- Erhöhter Einsatz von Einkommen und Vermögen für die existenzsichernden Leistungen (§§ 82 ff. SGB XII)
- Wegfall des Barbetrags (§ 27 b Abs. 3 SGB XII)
- Wegfall der Besuchsbeihilfe (§ 54 Abs. 2 SGB XII)

## **Auswirkungen der Trennung der Leistungen auf die Leistungserbringer (stationär)**

- Neugestaltung des Vertragsrechts (§§ 75 ff. SGB XII)
- Insbesondere: Vergütungen (§ 76 Abs. 2 SGB XII)
- Wegfall der Sonderregelung „Eingliederungshilfe umfasst Pflege“ (§ 55 SGB XII) -?



**Anthropoi**  
Bundesverband  
anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.

# Lücken bei Trennung der Leistungen?



## Charakteristika von LebensOrten

- Sozialraum und Beziehungsgefüge: Heimat, Zugehörigkeit, Unterstützungssicherheit
- Ganzheitliche Lebensbegleitung, Persönlichkeitsstärkung
- Gesamtverantwortung des Trägers für die Lebensführung der Bewohner/innen



**Anthropoi**  
Bundesverband  
anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.

# **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

## **Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz**

[www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de) /

Bundesteilhabegesetz/2. Sitzung am 17.09.2014



## Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

- Trennung der Leistungen muss Teilhabe befördern.
- Zuordnung bedarf klarer gesetzlicher Kriterien.
- Es dürfen keine Leistungslücken zulasten der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung entstehen.



## **Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung Existenzsichernde Leistungen:**

- Behinderungsbedingte Mehrbedarfe müssen umfassend gedeckt werden (Öffnungsklausel bei Pauschalierung!)
- Kosten gemeinschaftlicher Wohnformen müssen als angemessene Unterkunftskosten gewertet werden.



## Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung Fachleistungen:

- Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer auch künftig im sozialrechtlichen Dreieck (Ausnahme: Persönliches Budget)
- Overheadkosten und Investitionskosten künftig Teile der Fachleistungen



## Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung Kalkulation der Vergütungen:

- Direkte Leistungen (personenbezogene Fachleistungen)
- Indirekte Leistungen (z.B. Organisation eines Arztbesuchs)
- Leistungen der Arbeitsorganisation, Nachtwache, Nachtpräsenz, Fahrdienst, Rufbereitschaft, Lotsen- und Beratungsaufgaben
- Niedrigschwellige Bildungs-, Beschäftigungs- und Begegnungsangebote
- Vorhaltekosten in Personal- und Sachkosten
- Hintergrund- und Krisendienste
- Arbeits-, Bildungs- und Tagesstrukturangebote,
- Koordinations- und Planungsaufgaben, Hauswirtschaft, Netzwerkarbeit
- u.a.



**Anthropoi**  
Bundesverband  
anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.

Vielen Dank!

**Ina.Krause-Trapp@anthropoi.de**

# **Das Bundesteilhabegesetz - Diskussionsforum der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum laufenden Gesetzesverfahren am 16.01.2015 in Berlin**

## **Workshop 2 Geplante Trennung der Leistungen in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen**

### **Kurzbericht**

Ausgehend von der Annahme, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderung sich künftig allein am individuellen Hilfebedarf und nicht länger am Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person ausrichten werden (sog. Personenzentrierung der Leistungen), wurde hinterfragt, ob die Trennung der Leistungen in existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt) einerseits und Fachleistungen (Eingliederungshilfe „neu“) andererseits die zwingende Folge der so verstandenen Personenzentrierung sein müsse. Dies wurde mehrheitlich bejaht. Ferner wurde in Frage gestellt, ob die Trennung der Leistungen notwendigerweise zur Aufhebung des sog. Bruttoprinzips (Vorleistungspflicht der Sozialhilfeträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen) führen müsse. Dies wurde unter Hinweis auf voraussichtlich unlösbare organisatorische Probleme für die Einrichtungen, insbesondere einen unververtretbaren zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand, mehrheitlich verneint und ein Festhalten an der „Hilfe aus einer Hand“ dringend befürwortet.

Die Frage, welche der heute in stationären Kontexten erbrachten Leistungen künftig welchem System (existenzsichernde Leistungen oder Fachleistungen) zuzuordnen seien, führte zu der Erkenntnis, dass die „Rahmenleistungen“ eines LebensOrtes – in Einrichtungen der Behindertenhilfe werden Lebensräume und soziale Beziehungen gestaltet, ganzheitliche Begleitung in der Lebensführung und allzeitige Unterstützungssicherheit geboten – eigentlich nicht materialisiert und eindeutig zugeordnet werden können. Schwierig werde es sich auch darstellen, die Kosten von Gemeinschaftsaktivitäten auf die einzelne leistungsberechtigte Person „herunterzurechnen“.

In Bezug auf die künftigen Regelungen im Vertragsrecht/Leistungserbringungsrecht und hier insbesondere auf die Vergütung der Leistungen in Einrichtungen wurde angemerkt, dass die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben – z.B. bauliche Standards oder Brandschutzvorkehrungen betreffend – eine entsprechende Finanzierung erfordere. Anderenfalls drohe ein Abgleiten auf das Qualitätsniveau des sozialen Wohnungsbaus oder müsse ein Umsteuern in private Mietverhältnisse erwogen werden.

Die geplante Trennung der Leistungen wurde im Hinblick auf ihre Auswirkungen sowohl auf die leistungsberechtigten Personen als auch auf die Einrichtungen der Behindertenhilfe kritisch diskutiert. Konsens bestand darin, dass gemeinschaftliches Wohnen auch zukünftig möglich sein müsse, wenn die leistungsberechtigten Personen dies wünschten. Das Paradigma der Personenzentrierung, das die menschenrechtlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention konsequent aufgreift, stellt die leistungsberechtigte Person in den Mittelpunkt des Leistungsgeschehens. Vor diesem

Hintergrund dürfe die geplante Trennung der Leistungen nicht zu einer Verkürzung des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Personen oder zu Lücken in der individuellen Bedarfsdeckung führen. In Bezug auf die Klarheit der Zuordnung z.B. von behinderungsbedingten Mehraufwendungen zu den existenzsichernden Leistungen oder den Fachleistungen werde es Kompromisse geben müssen.

In Kürze wurde auch über die geltende Sonderregelung zur Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe ( § 55 SGB XII) beraten und festgestellt, dass im Zuge der Trennung der Leistungen der gleichberechtigte Zugang aller pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung zu den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der im Einzelfall gewählten Wohnform sichergestellt werden müsse. Im Übrigen beinhalte die fachliche Begleitung pflegebedürftiger behinderter Menschen im Bereich der Teilhabe stets auch pflegerische Anteile.

Im Ergebnis teilten die Teilnehmer/innen des Workshops die am Vormittag mitgeteilte Auffassung von Herrn Dr. Schmachtenberg, die geplante Trennung der Leistungen in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen weise noch „viele Warnschilder“ auf.

Echzell-Bingenheim, den 26.01.2015

Jochen Berghöfer, Ina Krause-Trapp  
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

# Leistungserbringungs- und Vertragsrecht im künftigen Bundesteilhabegesetz

Workshop 4

DAS BUNDESTEILHABE-GESETZ - Diskussionsforum der Fachverbände für  
Menschen mit Behinderung zum laufenden Gesetzgebungsverfahren  
6. Januar 2015, Berlin

Michael Conty

1

## Gliederung

- 1: Sachverhalt
- 2: Handlungsbedarf
- 3: Handlungsoptionen

2

## Gliederung

- 1: Sachverhalt
- 2: Handlungsbedarf
- 3: Handlungsoptionen

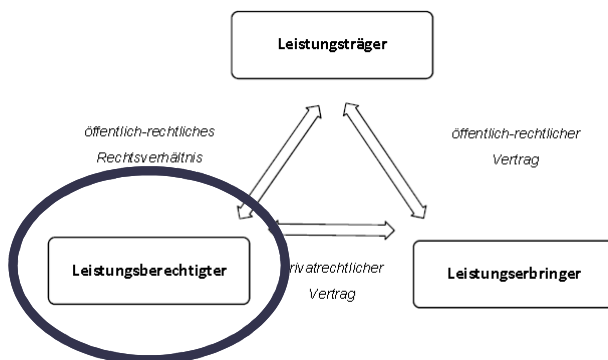
3

## Gegenstand der Erörterungen

### **Überlegungen zur Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts und Vertragsrechts zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer sowohl im SGB IX als auch im SGB XII**

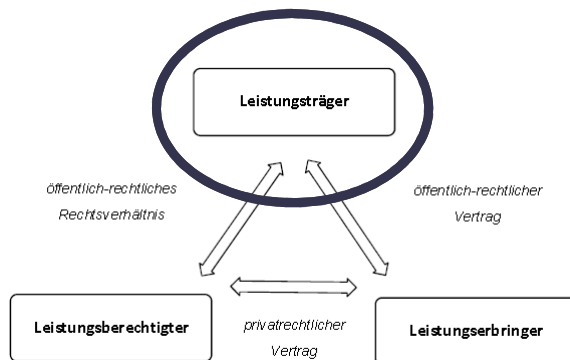
Darstellung auf der Basis der BMAS-Vorlage zur Sitzung am 10.12.2014

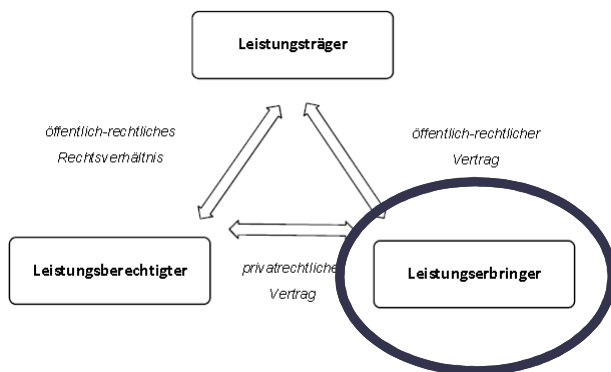
4



„Schutz des LB vor LE“  
durch WBVG und Länder-Heim-Gesetze

„Stärkung der LT“  
Bedarfsplanung, erweiterte Prüfungsrechte, Kürzung der Vergütung





„Stärkung des LE ggü. dem LT“  
unmittelbarer Zahlungsanspruch, Schiedsstellenfähigkeit der LV



Voraussetzungen:

## 1. Leistungsanspruch

(LB ggü. LT / öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis)

## 2. Vereinbarungen<sup>\*)</sup>

(LT und LE / öffentlich-rechtlicher Vertrag = LPV )

<sup>\*)</sup> Ausnahme nach § 75 Abs. 4 SGB XII möglich



### Die Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer liegt auch im besonderen Interesse der Leistungsberechtigten:

- Die Vereinbarung dient der *Umsetzung des individuellen Leistungsanspruchs* des Leistungsberechtigten.
- Zwei Parteien *verhandeln* im Interesse der Leistungsberechtigten eine *Vergütung* aus.
- Die Leistungserbringung muss ausreichend (bedarfsgerecht) sein und leistungsgerecht vergütet sein.
- Die *individuellen Bedarfe und Wünsche* der Leistungsberechtigten können durch eine *größere Leistungsvielfalt und Trägerpluralität* besser berücksichtigt werden.
- Die Vereinbarung stellt ein *vergleichbares Leistungsniveau und eine vergleichbare Qualität* durch die Festlegung von Leistungsinhalten sicher („gleiche Vergütung für gleiche Leistungen“).
- Die Vereinbarung ermöglicht eine weitgehend *transparente Leistungserbringung*.

**Der individuelle Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten bleibt durch das Leistungserbringungsrecht unberührt.**

**Grundpauschale**  
(Unterkunft und Verpflegung)

**Maßnahmepauschale**  
(Fachleistungen)

**Investitionsbetrag**  
(betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung)

## Gliederung

- 1: Sachverhalt
- 2: Handlungsbedarf
- 3: Handlungsoptionen

## Handlungsbedarf I SGB IX



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Das SGB IX enthält in § 21 SGB IX **Regeln zur Vertragsgestaltung**, die für alle Rehabilitationsträger gelten. Festgelegt werden Mindestinhalte für Verträge, die auch die Rechte und Pflichten der Leistungsempfänger umfassen. Darüber hinaus sind die Träger aufgefordert darauf hinzuwirken, dass die Verträge nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen werden.

§ 21 SGB IX ist noch nicht überall umgesetzt.

Auch von der in § 21 Absatz 2 SGB IX eingerichteten Möglichkeit, eine gemeinsame Empfehlung zur Vereinheitlichung der Vertragsgestaltung zu vereinbaren, haben die Reha-Träger bisher keinen Gebrauch gemacht.

### Die Fachverbände

FOR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Fachverbände sprechen sich dafür aus, auch in Zukunft an einer **selbstständigen Regelung des Leistungserbringungsrechts in der „Eingliederungshilfe (neu)“ festzuhalten, die dem Vereinbarungsprinzip folgt** und anderslautenden Vorschriften zum Leistungserbringungsrecht im SGB IX vorgeht.

In diesem Sinne verstehen die Fachverbände auch die Vorschläge des BMAS zum Leistungserbringungsrecht im SGB IX. Sie gehen davon aus, dass diese allgemeiner Natur sind und für die Erbringung der Leistungen der „Eingliederungshilfe (neu)“ auch künftig ein eigenes, spezifisches Leistungserbringungsrecht geplant ist.

13

## Handlungsbedarf II SGB XII



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Zur Sicherstellung der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung (...) ist das bisher geltende Vertragsrecht des SGB XII weiterzuentwickeln.

**Das neue Vertragsrecht soll künftig nur die Erbringung von Fachleistungen regeln.**

Änderungen im Leistungs- und Verfahrensrecht sind im Leistungserbringungsrecht abzubilden (z. B. dessen Nichtanwendbarkeit im Falle einer pauschalierten Geldleistung)..

### Die Fachverbände

FOR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die vorgeschlagene künftige Einschränkung des neuen Vertragsrechts auf „nur die Erbringung von Fachleistungen“ ist aus Sicht der Fachverbände **nicht sinnvoll und wird abgelehnt**. Die Fachverbände regen vielmehr an, hier nicht von „Fachleistungen“, sondern von einer Weiterentwicklung des Vertragsrechts der „Leistungen der Eingliederungshilfe (neu)“ zu sprechen.

**Die „Eingliederungshilfe (neu)“ umfasst ggf. neben den reinen Fachleistungen insbesondere auch behinderungsbedingte Aufwendungen, Hilfsmittel oder andere sächliche oder geldwerte Leistungen, die nicht unbedingt als „Fachleistungen“ i. e. S. verstanden werden.**

14

## Gliederung

- 1: Sachverhalt
- 2: Handlungsbedarf
- 3: **Handlungsoptionen**

15

## Handlungsoptionen Ia

- a) Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Reha-Träger nur auf Basis von schriftlichen Verträgen, die dem § 21 SGB IX bzw. dem Haushalts- und Vergaberecht entsprechen, Leistungen von privaten Leistungserbringern vergüten.

### Die Fachverbände

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Fachverbände gehen davon aus, dass für die Leistungen der „Eingliederungshilfe (neu)“ auch künftig das **Vergaberecht** keinesfalls zur Anwendung kommt, sondern vielmehr das bestehende Leistungserbringungsrecht des SGB XII in fortentwickelter Form auf Basis des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Ein Übergang zur Vergabe der Leistungen der Eingliederungshilfe, der eine unzulässige Folge einer Bedarfsplanung (vgl. Handlungsoption II c3) wäre, hätte große negative Folgen für das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und für die Arbeit der freien Träger und **wird** entsprechend von den Fachverbänden **abgelehnt**.

Die Fachverbände regen an, die Handlungsoption Ia) wie folgt neu zu fassen:  
„**Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Rehabilitationsträger nur auf Basis von schriftlichen Verträgen, die dem § 21 SGB IX bzw. dem Leistungserbringungsrecht des jeweiligen Rehabilitationsträgers entsprechen, Leistungen von privaten Leistungserbringern vergüten.**“

16

## Handlungsoptionen Ib SGB IX



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

b) Die Reha-Träger haben bisher der Aufforderung des § 21 Absatz 2 SGB IX, eine gemeinsame Empfehlung über die Inhalte der Verträge abzuschließen, nicht Folge geleistet. Entsprechend ist zu prüfen, ob eine Fristsetzung und gesetzl. Sanktionen im § 21 SGB IX erforderlich sind (wie in § 30 SGB IX).

### Die Fachverbände

FOR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Fachverbände halten die Handlungsoption Ib) in der Sache für richtig. Sie regen jedoch an, im Rahmen der gesetzlichen Sanktionen auch den Erlass von Rechtsverordnungen aufzunehmen. Eine solche Sanktionsmöglichkeit muss auch dann greifen, wenn nicht alle relevanten Rehabilitationsträger durch Vereinbarungen und Empfehlungen verpflichtet werden.

Die Fachverbände gehen selbstverständlich davon aus, dass die Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen und Empfehlungen erhalten bleibt.

17

## Handlungsoptionen Ic SGB IX



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

c) Für Leistungserbringer, die mit einem Reha-Träger einen Vertrag nach § 21 SGB IX geschlossen haben, wird eine jährliche Berichtspflicht (ähnlich § 137 Absatz 3 SGB V) über die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Qualitätsanforderungen (z. B. § 20 SGB IX) und die Verwendung der Mittel eingeführt. Die Berichte sind von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) auszuwerten.

### Die Fachverbände

FOR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Fachverbände begrüßen die vorgeschlagene Einführung einer jährlichen Berichtspflicht für Leistungserbringer und schlagen gleichzeitig vor, für Leistungsträger ebenfalls eine solche jährliche Berichtspflicht einzuführen.

Die Grundsätze für die Berichterstattung und Kriterien für die Bewertung sowie die Zuständigkeit müssen gesetzlich geregelt werden. Eine entsprechende Fachkompetenz der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) muss erst entwickelt werden.

## Handlungsoptionen Id SGB IX



d) Das Wunsch- und Wahlrecht sowie der Grundsatz der Pluralität der Einrichtungen müssen unabhängig von der Vertragsgestaltung und den Beschaffungswegen sichergestellt bleiben.

### Die Fachverbände

FOR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Unabhängigkeit von der Vertragsgestaltung und den Beschaffungswegen begegnet im Fall von Eingliederungshilfe-Sachleistungen Bedenken. Im Zusammenhang des Persönlichen Budgets ist diese Frage differenziert zu betrachten.

## Handlungsoptionen Ia SGB XII



a) **Schaffung eines eigenständigen Kapitels zum Vertragsrecht, das sich auf die Erbringung der Fachleistung konzentriert.**

Die bisherige Systematik über den Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) wird auf die Fachleistung konzentriert und in ein eigenständiges Kapitel überführt. (...)

Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden ebenso wie auch für Menschen ohne Behinderungen nach den Vorschriften des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht und sind nicht mehr Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. (...)

### Die Fachverbände

FOR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

#### **Schaffung eines eigenständigen Kapitels zum Vertragsrecht**

Die Option der Schaffung eines eigenständigen Vertragsrechts wird durch die Fachverbände begrüßt. Dieses darf sich, wie oben beschrieben, jedoch nicht nur auf die „Erbringung der Fachleistungen“ beschränken, sondern muss sich auf die Erbringung aller Leistungen der „Eingliederungshilfe (neu)“ beziehen.

## Handlungsoptionen IIb1 SGB XII



### **Stärkung der Position des Leistungserbringers**

#### b.1) Unmittelbarer Zahlungsanspruch

In Weiterentwicklung des geltenden Rechts wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Stärkung der Rechtsposition des Leistungserbringers ein eigener (öffentlich-rechtlicher) Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungsträger normiert.

Infolgedessen wäre für Klagen aus diesem Zahlungsanspruch die Sozialgerichtsbarkeit zuständig, während bei Klagen aufgrund des Schuldbeitritts des Leistungsträgers zum zivilrechtlichen Anspruch des Leistungserbringers gegen den Leistungsberechtigten der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet wäre.

Die neue Regelung wird befürwortet.

## Handlungsoptionen IIb2 SGB XII



### **Stärkung der Position des Leistungserbringers**

#### b.2) Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung

Erweiterung der Schiedsstellenfähigkeit über die Vergütungsvereinbarung hinaus auch auf die Leistungsvereinbarung.

Die Erweiterung der Schiedsstellenfähigkeit über die Vergütungsvereinbarung hinaus auch auf die Leistungsvereinbarung wird befürwortet.

## Handlungsoptionen IIc1 SGB XII



### **Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger**

c.1) Gesetzliches Prüfungsrecht des Leistungsträgers  
Schaffung eines gesetzlichen Prüfungsrechts des Leistungsträgers hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit der durch den Leistungserbringer erbrachten Leistungen. Die Grundsätze und Maßstäbe hierfür sind in Rahmenvereinbarungen festzulegen.

### **Die Fachverbände** FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Fachverbände weisen darauf hin, dass die Sozialleistungsträger bereits heute nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 SGB XII berechtigt sind, Prüfungen von Wirtschaftlichkeit und Qualität vorzunehmen.

**Entscheidend ist, dass die Grundsätze und Maßstäbe dafür in Rahmenvereinbarungen gemeinsam festgelegt werden. Insbesondere die Entwicklung von Maßstäben für die Wirksamkeit wird die Vertragsparteien vor eine anspruchsvolle Aufgabe stellen.**

## Handlungsoptionen IIc2 SGB XII



### **Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger**

c.2) Kürzung der vereinbarten Vergütung  
Als minderschwere Maßnahme gegenüber der außerordentlichen Kündigung Schaffung eines Rechts des Leistungsträgers, die vereinbarte Vergütung bei Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten zu kürzen.

### **Die Fachverbände** FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

**Zu diesem Vorschlag gibt es bei den Fachverbänden unterschiedliche Einschätzungen.**



### Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger

c.3) Erweiterte Möglichkeit der Bedarfsplanung  
Den Trägern der Eingliederungshilfe wird die Möglichkeit eingeräumt, eine eigene Bedarfsplanung von Leistungsangeboten zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Leistungserbringung durchzuführen.

### Die Fachverbände

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Bedarfsplanung der Träger der Eingliederungshilfe widerspricht dem Sinn der trägerübergreifenden Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX.

Eine **regionale Teilhabeplanung** für eine flächendeckende Angebotsplanung ist aus Sicht der Fachverbände ausreichend.

Die Fachverbände regen daher an, die Handlungsoption c3) wie folgt umzuformulieren:

„c.3) Erweiterte Möglichkeit der *regionalen Teilhabeplanung*

Die Träger der Eingliederungshilfe *sollen im Sinne ihres Sicherstellungsauftrages eine eigene regionale Planung von Leistungsangeboten zur Sicherstellung einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung unter Beteiligung der relevanten lokalen Akteure (insbesondere lokale Behindertenbeiräte, Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung, Vertreter von Diensten und Einrichtungen) durchführen. Die individuellen Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten werden dadurch nicht berührt.*“

## ...weitere Handlungsoptionen (1)

### Die Fachverbände

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

#### 1. Aufnahme der Pflegeversicherung als Rehabilitationsträger

Zur trägerübergreifenden Teilhabeplanung gehören in sehr vielen Fällen auch die Leistungen der Pflegeversicherung. Die Aufnahme der Pflegeversicherung in § 6 SGB IX als Rehabilitationsträger kann dafür sehr nützlich sein.

## 2. Mindeststandards für den Regelungsgehalt von Landesrahmenverträgen

Die Mindeststandards für den Regelungsgehalt von Landesrahmenverträgen sollen **bundeseinheitlich** durch das Bundesteilhabegesetz oder durch eine Rechtsverordnung wie folgt festgelegt werden:

- Kriterien für die Inanspruchnahme von Leistungserbringern
- Bestimmung der wesentlichen Leistungsmerkmale über Art, Ziel und Qualität der Leistung
- Mindeststandards über die personelle und sächliche Ausstattung, einschließlich der Kosten für betriebsnotwendige Anlagen mit ihrer notwendigen Ausstattung
- Maßstäbe für die Struktur- und Prozessqualität, die gewährleistet, dass im Einzelfall die Rehabilitations- und Teilhabeziele erreicht und die Leistung bedarfsgerecht, zielgerichtet und wirksam erbracht werden kann
- Anforderungen zur Qualitätssicherung
- Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit
- Einheitliche Grundsätze über die Vergütung mit der Bestimmung der wesentlichen Bestandteile der Kalkulation

## Fortsetzung von 2. Mindeststandards für den Regelungsgehalt von Landesrahmenverträgen

... Bei der **Kalkulation der Vergütung** müssen zur individuellen Bedarfsdeckung folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- direkte Leistungen (personenbezogene Fachleistungen)
- indirekte Leistungen (z. B. Organisation eines Arztbesuches)
- Leistungen der Arbeitsorganisation, Nachtdienst, -wache, Fahrdienste, Rufbereitschaft, Lotsen- und Beratungsaufgaben z. B. bei der Auswahl von Gesundheits-, Sozial- und Rehabilitationsleistungen
- niedrigschwellige Bildungs-, Beschäftigungs- und Begegnungsangebote
- Vorhaltekosten in Personal- und Sachkosten
- Hintergrund- und Krisendienste
- Arbeits-, Bildungs- und Tagesstrukturangebote, Nachtpräsenz,
- Koordinations- und Planungsaufgaben, Hauswirtschaft, Koordinierungs- bzw. Netzwerkarbeit

### 3. Hilfen aus einer Hand

Der Einheitlichkeit der Leistungsgewährung durch einen Beauftragten aus dem Kreis der Rehabilitationsträger gegenüber dem Leistungsberechtigten muss die Einheitlichkeit der Auskehrung der individuell bewilligten Leistungen durch den Beauftragten entsprechen.

Dies ist derzeit schon im Zusammenhang des Persönlichen Budgets vorgesehen. Leider ist dies in der Praxis aber bislang nicht durchgängig realisiert

### 4. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit Anerkennung der tariflichen Bindung bei Personalkosten

Im Bundesteilhabegesetz ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 SGB IX zu verankern, nach dem die Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu erfolgen hat, um die Ziele der individuellen Teilhabe und Selbstbestimmung (§ 1, 4 Abs. 1 SGB IX) „zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen“ (§ 10 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Die Leistungsträger haben zu gewährleisten, dass die Leistungserbringung „nach gleichen Maßstäben und Grundsätzen“ zu erfolgen hat (§ 10 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

**Bei der Leistungserbringung ist die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter als wirtschaftlich einzustufen.** Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 16.05.13 B 3 P 2/12 R für die Leistungserbringung in der Pflegeversicherung entschieden, dass die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter immer als wirtschaftlich angemessen zu werten sind und stets den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung genügen. Diese Rechtsprechung wird durch das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) ab 01.01.15 in § 84 Abs. 2 SGB XI-neu gesetzlich verankert. Die Fachverbände halten eine entsprechende Aufnahme in das Bundesteilhabegesetz für dringend geboten

**5. Einführung der Pflicht zum Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Bundesagentur für Arbeit**

Gegenwärtig ist die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht verpflichtet, schriftliche Vereinbarungen mit Leistungserbringern abzuschließen.

Um den Rechtsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu sichern, ist es erforderlich, dass eine Rechtsgrundlage zum Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Vergütung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität (ähnlich der bisherigen Regelung des § 75 Abs. 3 SGB XII, der nur für die Träger der Sozialhilfe gilt) eingeführt wird.

**... ich wünsche einen  
anregenden Austausch!**

**Michael Conty**

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. (BeB)


v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel  
Bethel.regional

Maraweg 9, 33617 Bielefeld

[michael.conty@bethel.de](mailto:michael.conty@bethel.de)

**§ 21 Verträge mit Leistungserbringern**

- (1) Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über
1. Qualitätsanforderungen an die Ausführung der Leistungen, das beteiligte Personal und die begleitenden Fachdienste,
  2. Übernahme von Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen,
  3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer, soweit sich diese nicht bereits aus dem Rechtsverhältnis ergeben, das zwischen ihnen und dem Rehabilitationsträger besteht,
  4. angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer an der Ausführung der Leistungen,
  5. Geheimhaltung personenbezogener Daten sowie
  6. die Beschäftigung eines angemessenen Anteils behinderter, insbesondere schwerbehinderter Frauen,
  7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass die Verträge nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen werden; sie können über den Inhalt der Verträge gemeinsame Empfehlungen nach § 13 sowie Rahmenverträge mit den Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen vereinbaren. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird beteiligt.
- (3) Verträge mit fachlich nicht geeigneten Diensten oder Einrichtungen werden gekündigt. Stationäre Rehabilitationseinrichtungen sind nur dann als geeignet anzusehen, wenn sie nach § 20 Abs. 2 Satz 2 zertifiziert sind.
- (4) Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 6 wird für eigene Einrichtungen der Rehabilitationsträger entsprechend angewendet.






## Das Bundesteilhabegesetz

### Teilhabe am Arbeitsleben

**Fachtag der Fachverbände  
16. Januar 2015 in Berlin**

Janina Bessenich, stellv. Geschäftsführerin  
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Freiburg i. Br.












### Zielgruppe des Gesetzes

• Empfänger der Eingliederungshilfe (Kap. 6 SGB XII)	<b>820.944</b>
• Werkstätten für behinderte Menschen	<b>303.037</b>
EV + Berufsbildungsbereich	<b>34.926</b>
Zuständigkeit BA	23.958
Zuständigkeit Rentenversicherung	10.968
Arbeitsbereich	<b>268.111</b>
• Förderstätten nach § 136 Abs. 3 SGB IX	<b>15.446</b>
• Tagesförderstätten	<b>24.432</b>

Quellen: Angaben des BMAS AG Bundesteilhabegesetz Vorlagen vom 30.09.2014  
Statistik der BAG WfbM 14.11.2013 [www.bagwfbm.de](http://www.bagwfbm.de)

<h1>CBP</h1>		<b>Kennzahlen 2012</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Außerhalb der WfbM</b></li> </ul>		
Hilfen zum Leben in einer betreuten Wohneinrichtung		190.621
davon 55 % nicht in einer WfbM		99.184
Hilfen zum Leben in Wohnung/Wohngem.		144.436
davon 73 % nicht in einer WfbM		105.438
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagesstätten für seelisch beh. Menschen</li> <li>• Tagesförderstätten</li> </ul>		
		21.115
		24.434
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zugang zur WfbM –</b></li> </ul>		
<b>LB aus Schulen sog. Ersteingliederung</b>		<b>46 %</b>
<b>LB aus anderen Gründen (Quereinsteiger): Arbeitslosigkeit, Krankheit, EM-Rente</b>		<b>54 %</b>
<p>Quellen: Angaben des BMAS AG Bundesteilhabegesetz Vorlagen vom 30.09.2014 Kennzahlenvergleich der BAGüS 2011, Münster 2012 <a href="http://www.lwl.org">www.lwl.org</a>;</p>		
		 

<h1>CBP</h1>		<b>Statistik 2012</b>
<b>Kennzahlen: Werkstätten für behinderte Menschen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anstieg der Plätze</b> um 2 % - Zuwachsraten sind durchgehend gesunken In Westfalen-Lippe – Platzzahlen leicht zurückgegangen</li> <li>• <b>Zielgruppe:</b> 74,5 % Menschen mit geistiger Behinderung 19,3 Menschen mit seelischer Behinderung (2012 DRF 37 % der EM-Berentungen wegen psychischen Erkrankungen)</li> <li>• ca. 50 % der WfbM-Beschäftigten wohnen privat (34,9 stationär; 14,9 ambulant)</li> <li>• <b>Kosten</b> im Arbeitsbereich um 1,8% gestiegen:</li> </ul>		
<p>Vergütung nur 0,2 %, Ausgaben für SV 2,3 % Fahrtkosten 6 %</p>		
<p>Quelle: Kennzahlenvergleich der BAGüS 2012, Münster 2013 <a href="http://www.lwl.org">www.lwl.org</a></p>		
		 

CBP
AG Bundesteilhabegesetz

**Beteiligungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz**



Einberufung einer AG Bundesteilhabegesetz mit ca. 40 Vertretern von:

- Leitung Parl. Staatssekretärin Lösekrug-Möller (SPD)
- 15 Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung
- Vertreter der Länder und Kommunen, BAGüS
- Vertreter der Sozialversicherungen
- Bundesbehindertenbeauftragte
- Vertreter der Kultusministerkonferenz, Bundeskanzleramt, BMF, BMG, BMFSFJ
- 1 Vertreter der BAG Freie Wohlfahrtspflege (Herr Prof. Dr. Cremer)
- 1 Vertreter der Fachverbände (Herr Conty)
- 1 Vertreter der BAG WfbM (Herr Berg)

Protokolle und Arbeitspapiere unten:  
[www.einfach-gemeinsam-machen.de](http://www.einfach-gemeinsam-machen.de)

[http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/3\\_Sitzung/3\\_sitzung\\_node.htm](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/3_Sitzung/3_sitzung_node.htm)



**Sommer 2015 : Referentenentwurf**  
**Sommer 2016 : Verabschiedung des Gesetzes**  
**Inkrafttreten 01.01.2017**

CBP
AG Bundesteilhabegesetz Vorlage des BMAS

**Handlungsbedarf:** (Ergebnis der Sitzung am 14.10.2014)

- die Steuerung des Zugangs zu Werkstatteleistungen (Schule/Beruf)
- die Überprüfung bestehender Anreize zur Inanspruchnahme von Werkstatteleistungen,
- die Weiterentwicklung des Werkstättenrechts (Durchlässigkeit der beruflicher Bildung und Mitwirkung)
- die Öffnung der Werkstatteleistungen für weitere Personengruppen
- zusätzliche Beschäftigungsanreize im Recht der Arbeitsförderung und im Schwerbehindertenrecht
- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit / den Integrationsämtern
- die Optimierung der Kontrolle zur Erfüllung der Beschäftigungspflichtquote und Intensivierung von Ordnungswidrigkeitsverfahren in Bezug auf die Ausgleichsabgabe.

**CBP** AG Bundesteilhabegesetz Vorlage des BMAS

**Handlungsoptionen**

**1. Öffnung der Werkstätten „nach oben“/„nach außen“**



a) durch Zulassung von „**anderen geeigneten Leistungsanbietern**“

(arbeitnehmerähnliche Rechtsstellung, „bundeseinheitliche Qualitätsstandards, die sich der WfbM anlehnen, ohne diese 1:1 zu übernehmen“, kein formelles Anerkennungsverfahren)

b) durch „**Budget für Arbeit**“ (als Anspruchsleistung/Ermessensleistung)

unbefristeter Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Minderleistung und notwendigen Unterstützungsleistungen am Arbeitsplatz) auch BBB für Leistungsberechtigte, denen von einem Arbeitgeber eine tariflich oder ortsüblich entlohnte Beschäftigung angeboten wird, oder bei fehlendem Arbeitsplatzangebot Akquise durch Dritte (weiterhin die dauerhafte volle Erwerbsminderung und Rückkehrrecht in die WfbM, „solange die volle EM besteht“)

Prüfung der Einbeziehung der UB

**CBP** AG Bundesteilhabegesetz Vorlagen des BMAS

**Handlungsoptionen:**

**2. Öffnung der Werkstätten „nach unten“/“nach innen“**



a) **Einbeziehung der Tagesstrukturierung** in die WfbM (BBB,AB)

die Zugangsberechtigung durch den Besuch der Schule und Zugang zur WfbM, „sofern die Berechtigten dies wünschen und von ihnen keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht“

b) Einbeziehung der Tagesstrukturierung in die WfbM (AB)

c) keine Einbeziehung, aber Zuerkennung der RV-Nachteilsausgleiche

d) Erhaltung des Status Quo

**CBP** AG Bundesteilhabegesetz Vorlagen BMAS



**Handlungsoptionen**

**3. Beschäftigungsanreize im Schwerbehindertenrecht**

- a) Ausbau der beruflichen Orientierung (§ 48 SGB III)
- b) Verstärkte Förderung von Integrationsfirmen
- c) Anhebung der Ausgleichsabgabe

**4. Weitere Handlungsoptionen**

- a) Übertragung der Zuständigkeit der BA für WfbM (am 14.10.2014 gestrichen)
- b) Verbesserung der Werkstattentlohnung durch Anhebung des Arbeitsförderungsgeldes (§ 43 SGB IX)
- c) Bundeszuschuss zur Förderung werkstattbedürftiger Personen (Geldleistung unter Anrechnung auf andere Leistungen)
- d) Prüfung eines Reha-Budgets in SGB II

**CBP** Position der Fachverbände vom 09.10.2014



**Positionspapier der Fachverbände vom 09.10.2014**

**1. Dauerhafter Lohnkostenzuschuss**

- Die Auszahlung der EGH-Leistung (Minderleistungsausgleich) an AG
- keine Arbeitslosenversicherung (wegen der vollen Erwerbsminderung)
- Rückkehrrecht in die WfbM

**a) Budget für Arbeit**



- Zugang für den Personenkreis der voll erwerbsgeminderten Personen
- Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes (neben der WfbM-Leistung)
- Individueller Minderleistungsausgleich (keine Deckelung)
- Verankerung in SGB IX und Öffnung des Zugangs für alle Menschen mit Behinderung (nicht nur WfbM-Beschäftigte)

**CBP** Position der Fachverbände vom 09.10.2014

**b) Erweiterung des § 34 SGB IX**



- auf alle Rehabilitationsträger
- Anpassung der Eingliederungszuschüsse für die neue Personengruppe (WfbM-Beschäftigte)
- Möglichkeit einer vollen Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX
- Zusammenführung der Leistungen nach § 34 SGB IX mit den Leistungen des Budgets für Arbeit als ein personorientiertes Paket gesetzlich zu öffnen.
- die dauerhafte Leistungserbringung zu verankern (SGB IX)

**CBP** Position der Fachverbände vom 09.10.2014

**2. „Andere Anbieter“ als Alternative zur WfbM**

- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts
- Konkretisierung und Anknüpfung der Rahmenbedingungen für die Zulassung an die anerkannten Qualitätsstandards in der beruflichen Rehabilitation
- Übertragung eines arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses nur beim Bestehen eines rehabilitativen Auftrags
- Rechtsanspruch der Menschen mit Behinderung auf Teilhabe am Arbeitsleben bei „alternativen Anbietern“
- Einführung von Mitwirkungsrechten bzw. Arbeitnehmer-Schutzrechten

**CBP** Position der Fachverbände vom 09.10.2014


**3. Aufhebung der Zugangsbeschränkung nach § 136 Abs. 2 SGB IX**

Die Umsetzung der UN-BRK Art. 24 (Zugang zur beruflichen Bildung), Art. 26 (Zugang zur beruflichen Rehabilitation) und Art. 27 (Zugang zur Beschäftigung) erfordert die ersatzlose Streichung des Kriteriums der sog. Werkstattfähigkeit („Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“) in § 136 Abs. 2 SGB IX und den Wegfall der Regelung des § 136 Abs. 3 SGB IX.

**4. Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben**

**5. Anpassung der Beruflichen Bildung auf 3 Jahre**

**6. Integration des Fachausschusses bei der Teilhabeplanung**




**CBP** Position der Fachverbände vom 09.10.2014

**7. Mitwirkungsrechte**

eine rechtlich verbindliche Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung bei allen Anbietern der Teilhabe am Arbeitsleben

**8. Arbeitsentgelt bei Teilhabe am Arbeitsleben**



- eine Anhebung in der Regelung § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII, z.B. so dass ggf. statt einem Achtel, ein Fünftel der Regelbedarfsstufe 1 einbehalten werden könnte
- auch eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes



**CBP** **Position der Fachverbände vom 09.10.2014**

**9. Zuverdienstprojekte**

- Zuverdienstmöglichkeiten für Personen mit voller Erwerbsminderung anstatt der Werkstattleistung (bis 15 Std. wöchentlich)
- das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung wird erweitert und schützt insbesondere die Menschen mit psychischen Behinderungen vor sozialer Isolation
- ein sozialhilferechtliches Leistungsangebot für „Werkstattwechsler“ und/oder „Werkstattvermeider“ z. B. Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Leistungserbringer, die vom Träger der Eingliederungshilfe zugelassenen Arbeitgeber, insbesondere Integrationsbetriebe
- Der Arbeitgeber hat die arbeitsbegleitende sozialpädagogische Betreuung sicherzustellen



**CBP** **Reformvorschläge der Fachverbände**

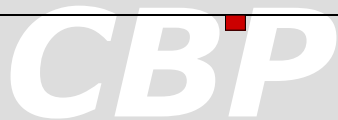
**10. Optimierung der Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt**

- die Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern nach §§ 101 ff SGB IX zu stärken und die Aufgaben der Integrationsfachdienste nach §§ 109, 110 SGB IX für alle Menschen mit Behinderung zu erweitern (Unterstützung und Arbeitsvermittlung von Menschen mit Behinderung)

**11. Stärkung der Integrationsprojekte**

- Der Minderleistungsausgleich bedarfsgerecht und neben den Leistungen des § 134 SGB IX
- Durch eine Bundesverordnung nach § 135 SGB IX sollen die geltenden fachlichen Anforderungen und die finanziellen Leistungen bundesweit einheitlich geregelt werden.
- die Integrationsprojekte sollten bei Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand gemäß § 141 SGB IX bevorzugt berücksichtigt werden.




**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

Janina Bessenich, stellv. Geschäftsführerin  
**Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**  
Karlsru. 40, 79108 Freiburg, Karlsru. 40, 79104 Freiburg  
Tel: 0761 / 200 664 Fax: 0761 / 200 666

E-Mail: [janina.bessenich@caritas.de](mailto:janina.bessenich@caritas.de)






**Workshop**  
**Schnittstelle: Eingliederungshilfe und Pflege**

Diskussionsforum der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Bundesteilhabegesetz,  
16. Januar 2015, Berlin

**Antje Welke**  
*Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.*

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE E. V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 206411-0, WWW.LEBENSHILFE.DE



**Gliederung**

- Darstellung der Ausgangslage**
- Problemaufriss**
- Position der Fachverbände**
- Diskussion**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE E. V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 206411-0, WWW.LEBENSHILFE.DE

## Darstellung der Ausgangslage

### zurzeit:

- ambulant gilt § 13 III 1 SGB XI
- stationär gilt § 43a SGB XI und § 55 SGB XII

### neu:

- Personenzentrierung in der EGH: BTHG
- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und mehr Teilhabeorientierung in der Pflege: 2. Pflegestärkungsg

## Problemaufriss

- schon jetzt Schnittstellenprobleme, da durch die neuen Betreuungsleistungen im SGB XI § 13 III 1 SGB XI immer weniger Beachtung findet.
- Finanzierungsprobleme der Pflegeleistungen in der stationären Behindertenhilfe
- Erbringung von Pflege zu Lasten der EGH/ Teilhabe, nicht nebeneinander
- im ambulanten Kontext; Probleme der Koordination und der Bürokratie



## Position der Fachverbände zur Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

- Die Fachverbände gehen von der Annahme aus, dass einerseits im Rahmen der Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe (neu) die Unterscheidung von ambulant, teilstationär, stationär aufgehoben und andererseits der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in das SGB XI eingeführt wird.
- Das BTHG und das SGB XI müssen aufeinander abgestimmt (weiter) entwickelt werden.

### Die Fachverbände fordern:

1. Die Anerkennung der **Häuslichkeit durch SGB XI und SGB V**
  - Die **Häuslichkeit** eines Menschen mit Behinderung ist dort, wo er seinen Lebensmittelpunkt hat – unabhängig davon, wie die Wohnform rechtlich und organisatorisch ausgestaltet ist.

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 206411-0, WWW.LEBENSHILFE.DE



- Einrichtungen der Teilhabe sind als Leistungsorte der häuslichen Pflege anzuerkennen, da sie das Zuhause der Bewohner/innen darstellen.

### 2. § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI gilt weiterhin.

Leistungen der Eingliederungshilfe (neu) und der sozialen Pflegeversicherung sollen von den Leistungsberechtigten unabhängig voneinander nebeneinander in Anspruch genommen und erbracht werden können. Die Eingliederungshilfe ist gegenüber den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht nachrangig.

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 206411-0, WWW.LEBENSHILFE.DE



### **3. Eine nahtlose, umfassende und integrierte Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege muss möglich bleiben**

- Um auf Wunsch der leistungsberechtigten Person nach einem bestimmten integrierten Leistungssetting Hilfen aus einer Hand zu erreichen, soll eine nahtlose, umfassende und integrierte Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege möglich bleiben. (z.B. für Menschen mit einem hohen und komplexen Unterstützungsbedarf oder in gemeinschaftlichen Wohnformen)
- Auch im Rahmen einer integrierten Leistungserbringung sollen den Leistungsberechtigten die Leistungen des SGB XI nach den Pflegestufen/-graden zufließen.
- Die Leistungserbringer können Leistungsvereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe (neu) abschließen, auf deren Basis auch Pflegeleistungen zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung erbracht werden.

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 206411-0, WWW.LEBENSHILFE.DE



***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit,  
ich freue mich auf die Diskussion!***

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 206411-0, WWW.LEBENSHILFE.DE

## Workshop 6 - Schnittstelle Eingliederungshilfe / Pflege

Der Workshop setzte sich im Wesentlichen mit der Positionierung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege, abrufbar unter:

<http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2014-12-08-KFV-Positionierung-zur-Schnittstelle-EinglH-Pflege.pdf> auseinander.

Die ersten beiden Forderungen

1. Häuslichkeit anerkennen und
  2. kein Vorrang / Nachrang zwischen Eingliederungshilfe und Pflege
- waren im Großen und Ganzen Konsens unter den Workshopteilnehmern.

Nachfragen und Diskussion gab es insbesondere zur 3. Forderung nach der Möglichkeit einer integrierten Leistungserbringung von Eingliederungshilfe und Pflege nach dem System der Eingliederungshilfe auf Wunsch des Leistungsberechtigten.

Wesentliche Diskussionspunkte hierzu waren:

- Wie soll es gelingen Pflegeleistungen ohne Versorgungsvertrag mit der Pflegeversicherung zu erbringen?
- Welche Standards für Qualität und Fachkräfte sollen bei einer solchen integrierten Leistungserbringung gelten?
- Gibt es Lösungen oder Ausweichmöglichkeiten in Anbetracht des bestehenden Fachkräftemangels?
- Welche Lösungen gibt es, um sicherzustellen, dass die Häusliche Krankenpflege von der GKV übernommen wird?
- Wie verhält sich dieser Vorschlag zu den Modellen der Binnendifferenzierung von SGB XI / SGB XII Einrichtungen?
- Braucht es nicht dringende Kriterien zur Bestimmung des Leistungsinhaltes von Teilhabe? Wie sonst wird abgrenzbar sein, ob eine Leistungserbringung von Eingliederungshilfe Pflege umfasst oder nicht?
- Wird es tatsächlich auch in der Praxis gelingen, das Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Pflege zu halten, wenn mehr und mehr Betreuungsleistungen in der Pflege Eingang finden?

gez. A. Welke



Plenum



Oben: Johannes Magin  
Unten: Dr. Rolf Schmachtenberg



Oben: Kerstin Tack  
Unten: Uwe Schummer





Einblicke in Workshops



Oben: Kaffeepause im Innenhof des  
Tagungshotels

Unten: Podiumsdiskussion mit den Vorsitzenden der  
Fachverbände

